

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2033/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1887/96 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1
★ Verordnung (EG) Nr. 2034/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	2
★ Verordnung (EG) Nr. 2035/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1997 vorläufig zuzuteilenden Bananenmengen ⁽¹⁾	6
★ Verordnung (EG) Nr. 2036/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Frist für die Beantragung der Erstattung zugunsten der Einführer, die 1995 Erzeugnisse des KN-Codes 2309 90 31 mit Ursprung in Norwegen im Rahmen eines Zollkontingents eingeführt haben	8
Verordnung (EG) Nr. 2037/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	10
Verordnung (EG) Nr. 2038/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	12
Verordnung (EG) Nr. 2039/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2040/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24
Verordnung (EG) Nr. 2041/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	26
Verordnung (EG) Nr. 2042/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel.....	27
Verordnung (EG) Nr. 2043/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....	29
★ Richtlinie 96/66/EG der Kommission vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾	32
★ Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

96/614/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 über Maßnahmen Italiens zugunsten des Unternehmens Breda Fucine Meridionali SpA ⁽¹⁾ 46

96/615/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 über die Verlängerung der für das Institut Français du Pétrole erhobenen Steuer auf bestimmte Mineralölerzeugnisse für den Zeitraum 1993—1997 ⁽¹⁾..... 53

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2033/96 DER KOMMISSION****vom 24. Oktober 1996****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1887/96 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1887/96 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedingungen des Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partien C, D, E erhält der Punkt 21 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1887/96 folgende Fassung:

„21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:

- a) Frist für die Angebotsabgabe: 29. 10. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: C: 2. — 15. 12. 1996; D: 16. — 29. 12. 1996; E: 30. 12. 1996 — 12. 1. 1997
- c) Lieferfrist: —“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2034/96 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 1996****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,

müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Penethamat (für Rindergewebe) sollte in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Auf der Grundlage der derzeit für die tierärztliche Praxis zugelassenen Anwendungsgebiete sollten Borsäure und Borate, polysulfatiertes Glykosaminoglykan, Rifaximin und Tau-Fluvalinat in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Einige Stoffe wurden bereits auf europäischer Ebene — beispielsweise durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss — geprüft. Bei einigen gelangte man zu dem Schluß, daß sie Lebensmitteln zugesetzt werden können, und teilte ihnen deshalb eine E-Nummer zu. Wenn diese Stoffe als Bestandteile von Tierarzneimitteln an zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verabreicht werden, ist es unwahrscheinlich, daß dies zu Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs führt, die sich entweder wesentlich von dem Zusatzstoff unterscheiden oder deren Konzentrationen höher sind, als solche, die entstehen, wenn der Zusatzstoff direkt dem Lebensmittel zugefügt wurde. Auf der Grundlage der derzeit für die tierärztliche Praxis zugelassenen Anwendungsgebiete sollten Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen und eine gültige E-Nummer haben, in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien sollte Rifaximin (für Kuhmilch) in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 22. 10. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.1.7. Penethamat	Benzylpenicillin	Rinder	50 µg/kg	Nieren, Leber, Muskulatur, Fett	
			4 µg/kg	Milch“	

B. Anhang II wird wie folgt geändert:

- 1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„1.8. Borsäure und Borate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

- 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.34. Polysulfatiertes Glykosaminoglykan	Pferde	
2.35. Rifaximin	Rinder	Nur zur intramammären intrauterinen Verwendung; im Fall der intramammären Verwendung darf das Euter bis zum Ablauf einer hierfür festzusetzenden Wartezeit nicht als Lebensmittel verwendet werden
2.36. Tau-Fluvalinat	Honigbienen“	

5. Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„5.1. Stoffe mit einer E-Nummer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln angewendet werden dürfen, mit Ausnahme der in Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG des Rates (*) aufgelisteten Konservierungsstoffe
(*) ABl. Nr. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1.“		

C. Anhang III wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika

1.2.7. Ansamycine, die einen Naphthalin-Ring enthalten

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.7.1. Rifaximin	Rifaximin	Rinder	60 µg/kg	Milch	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. 6. 1998.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2035/96 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 1996****zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1997 vorläufig zuzuteilenden Bananemengen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96 ⁽⁴⁾, setzt die Kommission nach Maßgabe des jährlichen Zollkontingents und des Gesamtvolumens der Referenzmengen der gemäß Artikel 3 ff. derselben Verordnung bestimmten Marktbeteiligten gegebenenfalls den einheitlichen Verringerungskoeffizienten für jede Gruppe von Marktbeteiligten fest, der auf die Referenzmenge jedes Marktbeteiligten zur Berechnung der ihm im betreffenden Jahr zuzuteilenden Menge anzuwenden ist.

Am 4. April 1995 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden unterbreitet. Bis zum heutigen Tag hat der Rat trotz der Bemühungen der Kommission auf der Grundlage des vorgenannten Vorschlags noch keine Entscheidung über die Aufstockung des Zollkontingents getroffen.

Ohne den vom Rat zu beschließenden Maßnahmen vorzugreifen, sind die Referenzmengen der Marktbeteiligten der Gruppen A und B vorläufig für das Jahr 1997 festzulegen, damit Einfuhrlizenzen für die ersten Quartale dieses Jahres erteilt werden können. Es empfiehlt sich zu diesem Zweck, den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 genannten Verringerungskoeffizienten für jede Gruppe von Marktbeteiligten auf der Grundlage eines Zollkontingents von 2 200 000 Tonnen sowie die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 403/93 vorgesehene Aufteilung zu berechnen.

Die so berechneten Referenzmengen belaufen sich insgesamt auf 2 433 274 Tonnen für sämtliche Marktbeteiligte der Gruppe A und auf 1 403 126 Tonnen für sämtliche Marktbeteiligte der Gruppe B.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gemachten Angaben über das Gesamtvolumen der berechneten Referenzmengen für die bei ihnen eingetragenen Marktbeteiligten und über das Gesamtvolumen der im Rahmen jeder Wirtschaftstätigkeit von diesen Marktbeteiligten vermarkteten Bananen lassen erkennen, daß dieselben Mengen ein und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit zugunsten verschiedener Marktbeteiligten in mehreren Mitgliedstaaten doppelt gezählt wurden.

Die Berücksichtigung dieser von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben hätte angesichts der doppelt gezählten Mengen zur Folge, daß ein überhöhter und für bestimmte Marktbeteiligte diskriminierender einheitlicher Verringerungskoeffizient berechnet werden müßte. Um eine solche unterschiedliche Behandlung zu vermeiden, die zum Schaden bestimmter Marktbeteiligten ausfiele und nur sehr schwer wiedergutzumachen wäre, sollte der Verringerungskoeffizient auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bestimmt werden, wobei die von der Kommission geschätzten Doppelzählungen in Abzug zu bringen sind.

Diese Verordnung sollte, zum Vorteil der Marktbeteiligten, umgehend angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 vorläufig zuzuteilen ist, durch Multiplizieren der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechneten Referenzmenge mit dem nachstehenden einheitlichen Verringerungskoeffizienten festzulegen:

— Marktbeteiligter der Gruppe A: 0,601248,

— Marktbeteiligter der Gruppe B: 0,470378.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt unbeschadet jeglicher Anpassungen aufgrund ergänzender Überprüfungen und unbeschadet etwaiger Maßnahmen für die Anwendung späterer Entscheidungen des Rates.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2036/96 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 1996****zur Festsetzung der Frist für die Beantragung der Erstattung zugunsten der Einführer, die 1995 Erzeugnisse des KN-Codes 2309 90 31 mit Ursprung in Norwegen im Rahmen eines Zollkontingents eingeführt haben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 95/582/EG des Rates vom 20. Dezember 1995 über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch das zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen geschlossene Abkommen ist sichergestellt, daß alle Einführer der Gemeinschaft ab 1. Januar 1995 Zugang haben zu dem in Anhang II des genannten Abkommens vorgesehenen Jahreszollkontingent von 1 177 Tonnen Fischfutter mit Ursprung in Norwegen. Im Rahmen dieses Kontingents gilt ein Zoll von 0 ECU/Tonne.

Gemäß dem Beschluß 95/582/EG wurde das betreffende Kontingent rückwirkend eröffnet. Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 306/96 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. 1995 wurden die genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen mehrfach gegen vollständige Zahlung des außerhalb dieses Kontingents anwendbaren Zolls eingeführt. Mehrere Einführer haben daraufhin die Erstattung des gezahlten Zolls unter Vorlage der diesbezüglichen Zollbescheinigungen beantragt.

Da die so eingeführten Mengen insgesamt größer sind als die Kontingentsmenge, können die betreffenden Zölle nur nach Anwendung eines Verringerungskoeffizienten erstattet werden.

Um die Erstattung zugunsten der Einführer vornehmen zu können, müssen die im Rahmen des Jahreskontingents 1995 getätigten Einfuhren genau bekannt sein. Alle Einführer der in Frage kommenden Erzeugnisse sollten

deshalb aufgefordert werden, die betreffenden Mengen innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen, in denen 1995 die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind. Überdies sollte eine Frist gesetzt werden, innerhalb deren die Behörden der Mitgliedstaaten diese Menge den Kommissionsdienststellen mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Einführer, die 1995 Erzeugnisse des KN-Codes 2309 90 31 mit Ursprung in Norwegen eingeführt und zu diesem Zweck einen Zoll gezahlt haben, beantragen spätestens am 15. November 1996 bei den für die Erteilung der Lizenzen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, die Erstattung dieses Zolls unter Vorlage der entsprechenden Belege.

Diese Anträge sind von Einführern nicht zu stellen, die diese Formalität bereits erfüllt haben.

(2) Spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf der in Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Frist übermitteln die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten den Kommissionsdienststellen, namentlich der Generaldirektion Landwirtschaft (VI-C-2), die Mengen der eingeführten Erzeugnisse und die Beträge der gezahlten Zölle.

(3) Anträge, die nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen gestellt werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2037/96 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	51,0
	999	51,0
ex 0707 00 30	052	82,2
	999	82,2
0709 90 79	052	98,7
	999	98,7
0805 30 30	052	65,7
	388	66,4
	512	53,8
	524	71,8
	528	62,2
	600	59,8
	999	63,3
0806 10 40	052	95,3
	400	227,1
	999	161,2
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	68,3
	060	62,6
	064	46,6
	400	70,5
	404	73,7
	804	94,2
	999	69,3
0808 20 57	052	73,6
	064	79,4
	999	76,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2038/96 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/96 ⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 36.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-

negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Damit sich die Käseausfuhr unter Berücksichtigung der neuen Auflagen bezüglich der subventionierten Ausfuhr besser verwalten läßt, ist die für die Ausfuhr mehrerer Käsesorten nach bestimmten Drittländern vorgesehene Erstattung zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	4,748	0402 21 99 600	+	131,29
0401 10 90 000	+	4,748	0402 21 99 700	+	137,24
0401 20 11 100	+	4,748	0402 21 99 900	+	143,96
0401 20 11 500	+	7,340	0402 29 15 200	+	0,6300
0401 20 19 100	+	4,748	0402 29 15 300	+	0,9530
0401 20 19 500	+	7,340	0402 29 15 500	+	1,0040
0401 20 91 100	+	9,775	0402 29 15 900	+	1,0802
0401 20 91 500	+	11,39	0402 29 19 200	+	0,6300
0401 20 99 100	+	9,775	0402 29 19 300	+	0,9530
0401 20 99 500	+	11,39	0402 29 19 500	+	1,0040
0401 30 11 100	+	14,62	0402 29 19 900	+	1,0802
0401 30 11 400	+	22,55	0402 29 91 100	+	1,0878
0401 30 11 700	+	33,87	0402 29 91 500	+	1,1851
0401 30 19 100	+	14,62	0402 29 99 100	+	1,0878
0401 30 19 400	+	22,55	0402 29 99 500	+	1,1851
0401 30 19 700	+	33,87	0402 91 11 110	+	4,748
0401 30 31 100	+	40,34	0402 91 11 120	+	9,775
0401 30 31 400	+	63,00	0402 91 11 310	+	14,00
0401 30 31 700	+	69,47	0402 91 11 350	+	17,15
0401 30 39 100	+	40,34	0402 91 11 370	+	20,85
0401 30 39 400	+	63,00	0402 91 19 110	+	4,748
0401 30 39 700	+	69,47	0402 91 19 120	+	9,775
0401 30 91 100	+	79,18	0402 91 19 310	+	14,00
0401 30 91 400	+	116,37	0402 91 19 350	+	17,15
0401 30 91 700	+	135,80	0402 91 19 370	+	20,85
0401 30 99 100	+	79,18	0402 91 31 100	+	19,31
0401 30 99 400	+	116,37	0402 91 31 300	+	24,65
0401 30 99 700	+	135,80	0402 91 39 100	+	19,31
0402 10 11 000	+	63,00	0402 91 39 300	+	24,65
0402 10 19 000	+	63,00	0402 91 51 000	+	22,55
0402 10 91 000	+	0,6300	0402 91 59 000	+	22,55
0402 10 99 000	+	0,6300	0402 91 91 000	+	79,18
0402 21 11 200	+	63,00	0402 91 99 000	+	79,18
0402 21 11 300	+	95,30	0402 99 11 110	+	0,0475
0402 21 11 500	+	100,40	0402 99 11 130	+	0,0978
0402 21 11 900	+	108,00	0402 99 11 150	+	0,1336
0402 21 17 000	+	63,00	0402 99 11 310	+	16,14
0402 21 19 300	+	95,30	0402 99 11 330	+	19,37
0402 21 19 500	+	100,40	0402 99 11 350	+	25,75
0402 21 19 900	+	108,00	0402 99 19 110	+	0,0475
0402 21 91 100	+	108,78	0402 99 19 130	+	0,0978
0402 21 91 200	+	109,53	0402 99 19 150	+	0,1336
0402 21 91 300	+	110,88	0402 99 19 310	+	16,14
0402 21 91 400	+	118,51	0402 99 19 330	+	19,37
0402 21 91 500	+	121,15	0402 99 19 350	+	25,75
0402 21 91 600	+	131,29	0402 99 31 110	+	0,2094
0402 21 91 700	+	137,24	0402 99 31 150	+	26,81
0402 21 91 900	+	143,96	0402 99 31 300	+	0,4034
0402 21 99 100	+	108,78	0402 99 31 500	+	0,6947
0402 21 99 200	+	109,53	0402 99 39 110	+	0,2094
0402 21 99 300	+	110,88	0402 99 39 150	+	26,81
0402 21 99 400	+	118,51	0402 99 39 300	+	0,4034
0402 21 99 500	+	121,15			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (")	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (")
0402 99 39 500	+	0,6947	0404 90 29 160	+	136,02
0402 99 91 000	+	0,7918	0404 90 29 180	+	142,66
0402 99 99 000	+	0,7918	0404 90 81 100	+	0,6194
0403 10 11 400	+	4,748	0404 90 81 910	+	0,0475
0403 10 11 800	+	7,340	0404 90 81 950	+	16,00
0403 10 13 800	+	9,775	0404 90 83 110	+	0,6194
0403 10 19 800	+	14,62	0404 90 83 130	+	0,9445
0403 10 31 400	+	0,0475	0404 90 83 150	+	0,9950
0403 10 31 800	+	0,0734	0404 90 83 170	+	1,0703
0403 10 33 800	+	0,0978	0404 90 83 911	+	0,0475
0403 10 39 800	+	0,1462	0404 90 83 913	+	0,0978
0403 90 11 000	+	61,94	0404 90 83 915	+	0,1462
0403 90 13 200	+	61,94	0404 90 83 917	+	0,2255
0403 90 13 300	+	94,45	0404 90 83 919	+	0,3387
0403 90 13 500	+	99,50	0404 90 83 931	+	16,00
0403 90 13 900	+	107,03	0404 90 83 933	+	19,20
0403 90 19 000	+	107,83	0404 90 83 935	+	25,52
0403 90 31 000	+	0,6194	0404 90 83 937	+	26,55
0403 90 33 200	+	0,6194	0404 90 89 130	+	1,0783
0403 90 33 300	+	0,9445	0404 90 89 150	+	1,1746
0403 90 33 500	+	0,9950	0404 90 89 930	+	0,4843
0403 90 33 900	+	1,0703	0404 90 89 950	+	0,6947
0403 90 39 000	+	1,0783	0404 90 89 990	+	0,7918
0403 90 51 100	+	4,748	0405 10 11 500	+	185,37
0403 90 51 300	+	7,340	0405 10 11 700	+	190,00
0403 90 53 000	+	9,775	0405 10 19 500	+	185,37
0403 90 59 110	+	14,62	0405 10 19 700	+	190,00
0403 90 59 140	+	22,55	0405 10 30 100	+	185,37
0403 90 59 170	+	33,87	0405 10 30 300	+	190,00
0403 90 59 310	+	40,34	0405 10 30 500	+	185,37
0403 90 59 340	+	63,00	0405 10 30 700	+	190,00
0403 90 59 370	+	69,47	0405 10 50 100	+	185,37
0403 90 59 510	+	79,18	0405 10 50 300	+	190,00
0403 90 59 540	+	116,37	0405 10 50 500	+	185,37
0403 90 59 570	+	135,80	0405 10 50 700	+	190,00
0403 90 61 100	+	0,0475	0405 10 90 000	+	196,95
0403 90 61 300	+	0,0734	0405 20 90 500	+	173,78
0403 90 63 000	+	0,0978	0405 20 90 700	+	180,73
0403 90 69 000	+	0,1462	0405 90 10 000	+	240,00
0404 90 21 100	+	61,94	0405 90 90 000	+	190,00
0404 90 21 910	+	4,748	0406 10 20 100	+	—
0404 90 21 950	+	13,87	0406 10 20 230	037	—
0404 90 23 120	+	61,94		039	—
0404 90 23 130	+	94,45		099	24,03
0404 90 23 140	+	99,50		400	24,72
0404 90 23 150	+	107,03		...	36,05
0404 90 23 911	+	4,748	0406 10 20 290	037	—
0404 90 23 913	+	9,775		039	—
0404 90 23 915	+	14,62		099	22,36
0404 90 23 917	+	22,55		400	22,99
0404 90 23 919	+	33,87		...	33,54
0404 90 23 931	+	13,87		037	—
0404 90 23 933	+	17,00		039	—
0404 90 23 935	+	20,66		099	22,36
0404 90 23 937	+	24,43		400	22,99
0404 90 23 939	+	25,54		...	33,54
0404 90 29 110	+	107,83	0406 10 20 610	037	—
0404 90 29 115	+	108,54		039	—
0404 90 29 120	+	109,89		099	41,70
0404 90 29 130	+	117,46		400	50,04
0404 90 29 135	+	120,05		...	62,55
0404 90 29 150	+	130,11			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 620	037	—	0406 30 10 150	037	—
	039	—		039	—
	099	45,73		099	5,885
	400	54,87		400	5,885
	...	68,59		...	8,824
0406 10 20 630	037	—	0406 30 10 200	037	—
	039	—		039	—
	099	51,63		099	12,55
	400	61,95		400	12,55
	...	77,44		...	18,82
0406 10 20 640	037	—	0406 30 10 250	037	—
	039	—		039	—
	099	60,59		099	12,55
	400	72,70		400	12,55
	...	90,88		...	18,82
0406 10 20 650	037	—	0406 30 10 300	037	—
	039	—		039	—
	099	63,07		099	18,41
	400	38,26		400	18,41
	...	94,61		...	27,62
0406 10 20 660	+	—	0406 30 10 350	037	—
0406 10 20 810	037	—		039	—
	039	—		099	12,55
	099	9,820		400	12,55
	400	11,78		...	18,82
	...	14,73	0406 30 10 400	037	—
0406 10 20 830	037	—		039	—
	039	—		099	18,41
	099	16,77		400	18,41
	400	20,12		...	27,62
	...	25,15	0406 30 10 450	037	—
0406 10 20 850	037	—		039	—
	039	—		099	26,79
	099	20,33		400	26,79
	400	24,39		...	40,18
	...	30,49	0406 30 10 500	+	—
0406 10 20 870	+	—	0406 30 10 550	037	—
0406 10 20 900	+	—		039	—
0406 20 90 100	+	—		099	12,55
0406 20 90 913	037	—		400	12,55
	039	—		...	18,82
	099	39,59	0406 30 10 600	037	—
	400	47,50		039	—
	...	59,38		099	18,41
0406 20 90 915	037	—		400	18,41
	039	—		...	27,62
	099	52,78	0406 30 10 650	037	—
	400	63,34		039	—
	...	79,17		099	26,79
0406 20 90 917	037	—		400	26,79
	039	—		...	40,18
	099	56,07	0406 30 10 700	037	—
	400	67,29		039	—
	...	84,11		099	26,79
0406 20 90 919	037	—		400	26,79
	039	—		...	40,18
	099	62,67		037	—
	400	75,21		039	—
	...	94,01		099	26,79
0406 20 90 990	+	—		400	26,79
0406 30 10 100	+	—		...	40,18

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 750	037	—	0406 30 39 700	037	—
	039	—		039	—
	099	31,78		099	26,79
	400	31,78		400	26,79
	...	47,66		...	40,18
0406 30 10 800	037	—	0406 30 39 930	037	—
	039	—		039	—
	099	31,78		099	26,79
	400	31,78		400	26,79
	...	47,66		...	40,18
0406 30 31 100	+	—	0406 30 39 950	037	—
0406 30 31 300	037	—		039	—
	039	—		099	31,78
	099	5,885		400	31,78
	400	5,885		...	47,66
	...	8,824	0406 30 90 000	037	—
0406 30 31 500	037	—		039	—
	039	—		099	31,78
	099	12,55		400	31,78
	400	12,55		...	47,66
	...	18,82	0406 40 50 000	037	—
0406 30 31 710	037	—		039	—
	039	—		099	58,96
	099	12,55		400	49,60
	400	12,55		...	88,44
	...	18,82	0406 40 90 000	037	—
0406 30 31 730	037	—		039	—
	039	—		099	58,96
	099	18,41		400	49,60
	400	18,41		...	88,44
	...	27,62	0406 90 07 000	037	—
0406 30 31 910	037	—		039	—
	039	—		099	68,69
	099	12,55		400	97,72
	400	12,55		...	103,03
	...	18,82	0406 90 08 100	037	—
0406 30 31 930	037	—		039	—
	039	—		099	72,30
	099	18,41		400	102,86
	400	18,41		...	108,45
	...	27,62	0406 90 08 900	+	—
0406 30 31 950	037	—		037	—
	039	—		039	—
	099	26,79		099	68,69
	400	26,79		400	97,72
	...	40,18		...	103,03
0406 30 39 100	+	—	0406 90 09 900	+	—
0406 30 39 300	037	—		037	—
	039	—		039	—
	099	12,55		099	68,69
	400	12,55		400	97,72
	...	18,82		...	103,03
0406 30 39 500	037	—	0406 90 14 100	037	—
	039	—		039	—
	099	18,41		099	72,30
	400	18,41		400	102,86
	...	27,62		...	108,45
			0406 90 14 900	+	—

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 16 100	037	—	0406 90 35 190	037	30,47
	039	—		039	30,47
	099	68,69		099	75,47
	400	97,72		400	79,25
	...	103,03		...	113,21
0406 90 16 900	+	—	0406 90 35 990	037	—
0406 90 21 900	037	—		039	—
	039	—		099	57,56
	099	70,69		400	60,44
	400	66,96		...	86,34
	...	106,04	0406 90 37 000	037	—
0406 90 23 900	037	—		039	—
	039	—		099	74,25
	099	48,04		400	102,86
	400	27,93		...	111,38
	...	72,06	0406 90 61 000	037	42,75
0406 90 25 900	037	—		039	42,75
	039	—		099	82,02
	099	58,34		400	86,12
	400	31,81		...	123,03
	...	87,51	0406 90 63 100	037	39,07
0406 90 27 900	037	—		039	39,07
	039	—		099	67,25
	099	48,04		400	100,88
	400	27,93		...	100,88
	...	72,06	0406 90 63 900	037	31,07
0406 90 31 119	037	—		039	31,07
	039	—		099	46,62
	099	45,07		400	69,93
	400	34,60		...	69,93
	...	67,61	0406 90 69 100	+	—
0406 90 31 151	037	—		037	—
	039	—		039	—
	099	42,01		099	51,51
	400	32,34		400	77,27
	...	63,02	0406 90 73 900	...	77,27
0406 90 31 159	+	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		099	70,37
	099	45,07		400	73,89
	400	34,60		...	105,56
0406 90 33 119	...	67,61	0406 90 75 900	037	—
	037	—		039	—
	039	—		099	58,71
	099	45,07		400	33,48
	400	34,60		...	88,06
0406 90 33 151	...	67,61	0406 90 76 100	037	—
	037	—		039	—
	039	—		099	43,06
	099	42,01		400	27,27
	400	32,34		...	64,59
0406 90 33 919	...	63,02	0406 90 76 300	037	—
	037	—		039	—
	039	—		099	52,73
	099	39,83		400	30,26
	400	30,57		...	79,09
0406 90 33 951	...	59,74	0406 90 76 500	037	—
	037	—		039	—
	039	—		099	52,73
	099	39,08		400	34,92
	400	30,08		...	79,09
	...	58,62			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 78 100	037	—	0406 90 86 400	037	—
	039	—		039	—
	099	43,06		099	49,09
	400	27,27		400	51,54
	...	64,59		...	73,63
0406 90 78 300	037	—	0406 90 86 900	037	—
	039	—		039	—
	099	52,73		099	57,63
	400	30,26		400	60,52
	...	79,09		...	86,45
0406 90 78 500	037	—	0406 90 87 100	+	—
	039	—	0406 90 87 200	037	—
	099	52,73		039	—
	400	34,92		099	36,61
	...	79,09		400	38,44
0406 90 79 900	037	—		...	54,92
	039	—	0406 90 87 300	037	—
	099	53,45		039	—
	400	28,91		099	40,13
	...	80,17		400	42,13
0406 90 81 900	037	—		...	60,19
	039	—	0406 90 87 400	037	—
	099	57,56		039	—
	400	60,44		099	45,41
	...	86,34		400	47,68
0406 90 85 910	037	30,47		...	68,11
	039	30,47	0406 90 87 951	037	—
	099	75,47		039	—
	400	79,25		099	66,49
	...	113,21		400	69,82
0406 90 85 991	037	—		...	99,74
	039	—	0406 90 87 971	037	—
	099	57,56		039	—
	400	60,44		099	55,36
	...	86,34		400	51,74
0406 90 85 995	037	—		...	83,04
	039	—	0406 90 87 972	099	21,09
	099	59,92		400	20,55
	400	31,81		...	31,64
	...	89,88	0406 90 87 979	037	—
0406 90 85 999	+	—		039	—
	+	—		099	55,36
0406 90 86 100	+	—		400	36,22
0406 90 86 200	037	—		...	83,04
	039	—	0406 90 88 100	+	—
	099	39,59		037	—
	400	41,57		039	—
	...	59,38		099	39,59
0406 90 86 300	037	—		400	41,57
	039	—		...	59,38
	099	43,39	0406 90 88 300	037	—
	400	45,56		039	—
	...	65,08		099	43,39
				400	45,56
				...	65,08

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
2309 10 15 010	+	—	2309 90 35 010	+	—
2309 10 15 100	+	—	2309 90 35 100	+	—
2309 10 15 200	+	—	2309 90 35 200	+	—
2309 10 15 300	+	—	2309 90 35 300	+	—
2309 10 15 400	+	—	2309 90 35 400	+	—
2309 10 15 500	+	—	2309 90 35 500	+	—
2309 10 15 700	+	—	2309 90 35 700	+	—
2309 10 19 010	+	—	2309 90 39 010	+	—
2309 10 19 100	+	—	2309 90 39 100	+	—
2309 10 19 200	+	—	2309 90 39 200	+	—
2309 10 19 300	+	—	2309 90 39 300	+	—
2309 10 19 400	+	—	2309 90 39 400	+	—
2309 10 19 500	+	—	2309 90 39 500	+	—
2309 10 19 600	+	—	2309 90 39 600	+	—
2309 10 19 700	+	—	2309 90 39 700	+	—
2309 10 19 800	+	—	2309 90 39 800	+	—
2309 10 70 010	+	—	2309 90 70 010	+	—
2309 10 70 100	+	14,58	2309 90 70 100	+	14,58
2309 10 70 200	+	19,44	2309 90 70 200	+	19,44
2309 10 70 300	+	24,30	2309 90 70 300	+	24,30
2309 10 70 500	+	29,16	2309 90 70 500	+	29,16
2309 10 70 600	+	34,02	2309 90 70 600	+	34,02
2309 10 70 700	+	38,88	2309 90 70 700	+	38,88
2309 10 70 800	+	42,77	2309 90 70 800	+	42,77

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „—“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2039/96 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 1996****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen
für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	17,00
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	16,50
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	01	15,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	01	14,00
1001 90 99 000	01	0	1101 00 15 180	01	13,00
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	01	0	1102 10 00 500	01	41,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	17,00 ⁽³⁾
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— ⁽³⁾
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	01	17,00 ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2040/96 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1996
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein
Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeits-
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In
diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommis-
sion vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu
treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbe-
trag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß
unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung
(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann
zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der bei der
Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/96 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1996
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-

und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 19,12 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder Haferstärke wird auf 13,38 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/96 DER KOMMISSION**vom 24. Oktober 1996****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-

nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	36,65
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	17,84

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/96 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt

jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁸⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbfärbung oder Gelberung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1996 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾
1102 20 10 200 ⁽²⁾	51,31	1104 23 10 100	54,98
1102 20 10 400 ⁽²⁾	43,98	1104 23 10 300	42,15
1102 20 90 200 ⁽²⁾	43,98	1104 29 11 000	6,51
1102 90 10 100	43,94	1104 29 51 000	6,38
1102 90 10 900	29,88	1104 29 55 000	6,38
1102 90 30 100	48,35	1104 30 10 000	1,60
1103 12 00 100	48,35	1104 30 90 000	9,16
1103 13 10 100 ⁽²⁾	65,97	1107 10 11 000	11,36
1103 13 10 300 ⁽²⁾	51,31	1107 10 91 000	52,14
1103 13 10 500 ⁽²⁾	43,98	1108 11 00 200	12,76
1103 13 90 100 ⁽²⁾	43,98	1108 11 00 300	12,76
1103 19 10 000	30,02	1108 12 00 200	58,64
1103 19 30 100	45,40	1108 12 00 300	58,64
1103 21 00 000	6,51	1108 13 00 200	58,64
1103 29 20 000	29,88	1108 13 00 300	58,64
1104 11 90 100	43,94	1108 19 10 200	70,22
1104 12 90 100	53,72	1108 19 10 300	70,22
1104 12 90 300	42,98	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	6,51	1702 30 51 000 ⁽³⁾	60,80
1104 19 50 110	58,64	1702 30 59 000 ⁽³⁾	46,54
1104 19 50 130	47,65	1702 30 91 000	60,80
1104 21 10 100	43,94	1702 30 99 000	46,54
1104 21 30 100	43,94	1702 40 90 000	46,54
1104 21 50 100	58,58	1702 90 50 100	60,80
1104 21 50 300	46,86	1702 90 50 900	46,54
1104 22 20 100	42,98	1702 90 75 000	63,71
1104 22 30 100	45,66	1702 90 79 000	44,22
		2106 90 55 000	46,54

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

RICHTLINIE 96/66/EG DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 1996****zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/51/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Kenntnisse angepaßt werden. Eine
Kodifizierung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
91/248/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.

Neue Verwendungszwecke verschiedener Zusatzstoffe, die
zu der Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“
gehören, wurden in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg
erprobt. Diese neuen Verwendungszwecke sollten auf
einzelstaatlicher Ebene zugelassen werden, bis sie auf
Gemeinschaftsebene zugelassen werden können.

Bei dem Reaktorunfall von Tschernobyl wurde radioak-
tives Caesium freigesetzt, das in einigen Regionen Nord-
europas zu Belastungen des Futters geführt hat. Zum
Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und für die
Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen gegen die
Belastung mit radioaktiven Caesiumnukliden ist eine
neue Gruppe von Zusatzstoffen mit der Bezeichnung
„Radionuklid-Bindemittel“ zu schaffen. Ein zu dieser
Gruppe gehörender neuer Zusatzstoff, mit dem die
Aufnahme von Caesiumnukliden durch die Tiere
erheblich verringert werden kann, wurde in einigen
Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser neue Zusatzstoff
sollte auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen werden
dürfen, bis er auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden
kann.

Die Prüfung verschiedener in Anhang II aufgeführter und
damit auf innerstaatlicher Ebene zugelassener Zusatzstoffe
ist noch nicht abgeschlossen. Daher muß die Geltungs-
dauer der Zulassung dieser Stoffe um einen bestimmten
Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden
entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem Anhang
dieser Richtlinie spätestens am 31. März 1997 zu
entsprechen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

ANHANG

1. Anhang I:
- 1.1. „Betrifft nur die englische Fassung.“
2. Anhang II:
- 2.1. Teil A „Antibiotika“:
- 2.1.1. Bei der Position Nr. 30 „Virginiamycin“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Sauen“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.
- 2.1.2. Bei der Position Nr. 31 „Bacitracin-Zink“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Masthühner“ und „Schweine“ das Datum „30. 11. 1996“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.
- 2.1.3. Bei der Position Nr. 32 „Ardacin“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.
- 2.2. Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“:
- 2.2.1. Bei der Position Nr. 25 „Halofuginon“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Junghennen“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „12. 07. 1997“ ersetzt.
- 2.2.2. a) Bei der Position Nr. 26 „Salinomycin-Natrium“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Mastkaninchen“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

b) Die Position Nr. 26 „Salinomycin-Natrium“ wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
			„Junghennen	12 Wochen	30	50	Angabe der Gebrauchsanweisung: — ‚Gefährlich für Equiden‘ — ‚Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophore; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein‘	30. 11. 1997 ^o

- c) „Betrifft nur die englische Fassung.“
- 2.2.3. Bei der Position Nr. 27 „Diclazuril“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Truthühner“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

2.2.4. Folgende Position wird angefügt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
„28	Maduramycin Ammonium	$C_{47}H_{83}O_{17}N$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Ammoniumsalz, gebildet durch <i>Actinomadura yumaensis</i>)	Truthühner	16 Wochen	5	5	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig. Angabe in der Gebrauchsanweisung: — ‚Gefährlich für Equiden‘ — ‚Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein‘	30. 11. 1997 ⁴

3. In Teil F „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird bei der Position Nr. 11 „astaxanthinreiche *Phaffia rhodozyma*“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Lachse, Forellen“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

4. Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“:

4.1. Bei der Position Nr. 1 „Synthetische Calciumaluminat“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Milchkühe, Mastriinder, Kälber, Schaflämmer und Ziegenlämmer“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „12. 7. 1997“ ersetzt.

4.2. Bei der Position Nr. 2 „Natrolith-Pohonolith“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

5. In Teil N „Enzyme“ wird bei der Position Nr. 1 „3-Phytase (EC 3.1.3.8)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Schweine (alle Tierkategorien)“ und „Huhn (alle Tierkategorien)“ das Datum „30. 11. 1996“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

6. Teil O „Mikroorganismen“:

6.1. Bei der Position Nr. 1 „*Bacillus cereus* var. *toyoi* (CNCM I-1012/NCIB 40112)“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Ferkel“, „Schweine“ und „Sauen“ das Datum „30. 11. 1996“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

6.2. Bei der Position Nr. 2 „*Bacillus licheniformis* (DSM 5749)/*Bacillus subtilis* (DSM 5750) (im Verhältnis 1/1)“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Ferkel“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

6.3. Bei der Position Nr. 3 „*Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47)“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Mastriinder“ das Datum „30. 11. 1996“ durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

6.4. Bei der Position Nr. 4 „*Bacillus cereus* (ATCC 14893/CIP 5832)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Mastkaninchen“ und „Zuchtkaninchen“ das Datum „30. 11. 1996“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1997“ ersetzt.

7. Folgende Gruppe und Position werden angefügt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
1	„P. Radionuklid-Bindemittel Bindemittel für radioaktives Caesium (^{137}Cs und ^{134}Cs)							
1.1.	Ammonium Eisen (III)-Hexacyanoferrat (II)	$\text{NH}_4\text{Fe(III)Fe(II)(CN)}_6$	Wiederkäuer (Wild- und Haustiere) Kälber bis zum Beginn des Wiederkäuens Schaflämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens Schweine (Wild- und Haustiere)	— — — — —	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammonium Eisen (III)-Hexacyanoferrat (II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen“	30.11.1997 30.11.1997 30.11.1997 30.11.1997 30.11.1997 ^a

RICHTLINIE 96/67/EG DES RATES**vom 15. Oktober 1996****über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Binnenmarkt gemäß Artikel 7a des Vertrags zu verwirklichen, hat die Gemeinschaft schrittweise eine gemeinsame Luftverkehrspolitik entwickelt, mit der der wirtschaftliche und soziale Fortschritt dauerhaft gefördert werden soll.
- (2) Nach Artikel 59 des Vertrags sollen die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs aufgehoben werden; nach Artikel 61 des Vertrags hat dies im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik zu geschehen.
- (3) Was die Luftverkehrsdienstleistungen im engen Sinne anbelangt, hat der Rat dieses Ziel durch den Erlaß der Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 2408/92 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2409/92 ⁽⁶⁾ erreicht.
- (4) Die Bodenabfertigungsdienste sind für das reibungslose Funktionieren des Luftverkehrs unerlässlich, und sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Nutzung der Luftverkehrsinfrastruktur.
- (5) Mit der Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste soll zur Senkung der Betriebskosten der Luftverkehrsgesellschaften und zur Hebung der den Nutzern gebotenen Qualität beigetragen werden.
- (6) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist es unerlässlich, daß der Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste zwar in einem gemeinschaftlichen Rahmen verwirklicht wird, den Mitgliedstaaten aber zugleich die Möglichkeit erhalten bleibt, den Besonderheiten der Branche Rechnung zu tragen.
- (7) In ihrer Mitteilung vom Juni 1994 „Die zivile Luftfahrt in Europa auf dem Weg in die Zukunft“ hat die Kommission noch für 1994 eine Initiative zur Verwirklichung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft angekündigt. In seiner Entschlieung vom 24. Oktober 1994 über die Lage der europäischen Zivilluftfahrt ⁽⁷⁾ hat der Rat die Notwendigkeit bekräftigt, bei dieser Öffnung den situationsbedingten Erfordernissen auf den Flughäfen Rechnung zu tragen.
- (8) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlieung vom 14. Februar 1995 zur Zivilluftfahrt in Europa ⁽⁸⁾ daran erinnert, wie sehr ihm daran liegt, daß den Auswirkungen der Öffnung des Markts der Bodenabfertigungsdienste auf die Beschäftigungs- und Sicherheitsbedingungen auf den Flughäfen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.
- (9) Die Liberalisierung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste ist mit der Funktionsfähigkeit der gemeinschaftlichen Flughäfen vereinbar.
- (10) Die Liberalisierung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste muß schrittweise durchgeführt werden und auf die Erfordernisse des Sektors abgestimmt sein.
- (11) Bei bestimmten Diensten können dem Marktzugang und der Selbstabfertigung jedoch aus Gründen der allgemeinen und betrieblichen Sicherheit sowie der verfügbaren Kapazitäten und Flächen Grenzen gesetzt sein. Die Zahl der Dienstleister, die zur Erbringung solcher Dienste befugt sind, muß daher begrenzt werden können. Ebenso muß die Selbstabfertigung beschränkt werden können; die dabei angewandten Kriterien müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
- (12) Wird die Zahl der Dienstleister begrenzt, so ist es zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich, daß mindestens ein Dienstleister in absehbarer Zeit sowohl vom Leitungsorgan des Flughafens als auch von dem beherrschenden Luftverkehrsunternehmen unabhängig ist.
- (13) Um reibungslos funktionieren zu können, müssen sich die Flughäfen Verwaltung und Betrieb jener Infrastruktureinrichtungen vorbehalten können, die aus technischen, Rentabilitäts-, Sicherheits- oder Umweltgründen nur schwer geteilt oder mehrfach bereitgehalten werden können. Die zentrale Verwaltung dieser Einrichtungen darf deren Nutzung durch die Dienstleister und durch die Nutzer, die sich selbst abfertigen, jedoch nicht behindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 7 und ABl. Nr. C 124 vom 27. 4. 1996, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 28.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. November 1995 (ABl. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995, S. 106), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. März 1996 (ABl. Nr. C 134 vom 6. 5. 1996, S. 30) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1996 (ABl. Nr. C 261 vom 9. 9. 1996).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 309 vom 5. 11. 1994, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 28.

- (14) In einigen Fällen können die genannten Sachzwänge so groß sein, daß bestimmte Beschränkungen des Marktzugangs beziehungsweise der Selbstabfertigung gerechtfertigt sein können, sofern diese Beschränkungen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht-diskriminierend sind.
- (15) Entsprechende Ausnahmen müssen dazu dienen, die Flughäfen in die Lage zu versetzen, diese Sachzwänge auszuräumen oder zumindest abzuschwächen. Diese Ausnahmen müssen von der Kommission, die von einem beratenden Ausschuß unterstützt wird, gebilligt werden und befristet sein.
- (16) Wird die Zahl der Dienstleister begrenzt, so ist es zur Wahrung eines wirksamen und lauterer Wettbewerbs erforderlich, daß diese Dienstleister nach einem transparenten und unparteiischen Verfahren ausgewählt werden. Es ist angebracht, die Nutzer bei dieser Auswahl zu konsultieren, da sie schließlich am unmittelbarsten von Qualität und Preis der Dienste betroffen sind, die sie später in Anspruch nehmen sollen.
- (17) Damit die Nutzer bei der Auswahl der Dienstleister vertreten sind und dazu konsultiert werden, soll ein aus ihren Vertretern zusammengesetzter Ausschuß eingesetzt werden.
- (18) Im Zusammenhang mit der Auswahl der Dienstleister auf einem Flughafen kann die öffentliche Leistungsverpflichtung unter bestimmten Gegebenheiten und Bedingungen auf andere Flughäfen in derselben geographischen Region des betreffenden Mitgliedstaats ausgedehnt werden.
- (19) Das Leitungsorgan eines Flughafens kann selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen und mit seinen Entscheidungen den Wettbewerb zwischen den Dienstleistern erheblich beeinflussen. Damit ein lauterer Wettbewerb gewahrt bleibt, müssen die Flughäfen eine buchmäßige Trennung zwischen ihren Tätigkeitsbereichen — Infrastrukturverwaltung und Regelungstätigkeit einerseits und Erbringung der Bodenabfertigungsdienste andererseits — vornehmen.
- (20) Ein Flughafen darf seine Bodenabfertigungsdienste nicht mit Einkünften aus seiner Funktion als Leitungsorgan subventionieren.
- (21) Die gleichen Transparenzanforderungen müssen für alle Dienstleister gelten, die Dritten Bodenabfertigungsdienste erbringen möchten.
- (22) Damit die Flughäfen ihre Aufgabe der Verwaltung und des Betriebs der Infrastrukturen erfüllen und die allgemeine und betriebliche Sicherheit auf dem Flughafengelände garantieren können sowie im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Umwelt und der Einhaltung der geltenden Sozialvorschriften müssen die Mitgliedstaaten das Tätigwerden eines Erbringers von Bodenabfertigungsdiensten von einer Zulassung abhängig machen dürfen. Die Kriterien für die Erteilung dieser Zulassung müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
- (23) Aus denselben Gründen müssen die Mitgliedstaaten auch weiterhin das Recht haben, die für ein reibungsloses Funktionieren der Flughafeneinrichtungen notwendigen Vorschriften zu erlassen und durchzusetzen. Diese Vorschriften müssen dem angestrebten Ziel entsprechen und dürfen nicht dazu führen, daß der Marktzugang oder die Ausübung der Selbstabfertigung de facto stärker eingeschränkt wird, als nach dieser Richtlinie zulässig ist. Dieses Recht muß unter Beachtung der Grundsätze der Objektivität, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung ausgeübt werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin das Recht haben, den Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit zu gewährleisten.
- (25) Den zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten befugten Dienstleistern und den zur Selbstabfertigung befugten Luftverkehrsunternehmen ist im Interesse eines wirksamen und lauterer Wettbewerbs in dem für die Ausübung ihrer Rechte notwendigen Maße Zugang zu den Flughafeneinrichtungen zu gewähren. Für diesen Zugang darf jedoch ein Entgelt erhoben werden.
- (26) Die Rechte aus dieser Richtlinie gelten für die Dienstleister und Nutzer aus Drittländern berechtigterweise nur dann, wenn strikte Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so muß der betreffende Mitgliedstaat die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Dienstleister und Nutzer aussetzen können.
- (27) Am 2. Dezember 1987 haben das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart; diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam.
- (28) Diese Richtlinie läßt die Vertragsvorschriften unberührt; insbesondere wird die Kommission auch weiterhin die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen und hierzu nötigenfalls von allen Befugnissen Gebrauch machen, die ihr Artikel 90 des Vertrags verleiht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für jeden den Bestimmungen des Vertrags unterliegenden und dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach folgenden Modalitäten:
- a) Die Bestimmungen für die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Dienste mit Ausnahme der Dienste nach Artikel 7 Absatz 2 gelten ab dem 1. Januar 1998 für jeden Flughafen unabhängig vom Verkehrsaufkommen.

- b) Die Bestimmungen für die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dienste gelten ab dem 1. Januar 1998 für Flughäfen, die jährlich mindestens eine Million Fluggäste oder 25 000 t Fracht zu verzeichnen haben.
- c) Die Bestimmungen für die in Artikel 6 genannten Dienste gelten ab dem 1. Januar 1999 für Flughäfen, die
- entweder jährlich mindestens drei Millionen Fluggäste oder 75 000 t Fracht zu verzeichnen haben
 - oder in dem dem 1. April oder dem 1. Oktober des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraum mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hatten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt diese Richtlinie ab dem 1. Januar 2001 für jeden den Bestimmungen des Vertrags unterliegenden und dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der jährlich mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen hat.

(3) Erreicht ein Flughafen eine der in diesem Artikel genannten Frachtschwellen, jedoch nicht die entsprechende Fluggastschwelle, so gilt diese Richtlinie nicht für die allein Fluggästen vorbehaltenen Abfertigungsdienste.

(4) Das Verzeichnis der unter diesen Artikel fallenden Flughäfen wird von der Kommission informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Es wird erstmals binnen drei Monaten nach Annahme dieser Richtlinie und danach jährlich veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres die für die Aufstellung des Verzeichnisses erforderlichen Angaben.

(5) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet.

(6) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flughafen Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden den Rat über den Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Flughafen“ jedes speziell für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen ausgebaute Gelände,

einschließlich der für den Luftverkehr und die Abfertigung der Luftfahrzeuge erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, wozu auch die Einrichtungen für die Abfertigung gewerblicher Flugdienste gehören;

- b) „Flughafensystem“ zwei oder mehr Flughäfen, die, wie in Anhang II der Verordnung Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs angegeben, als Einheit dieselbe Stadt oder dasselbe Ballungsgebiet bedienen;
- c) „Leitungsorgan“ die Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften — gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten — die Aufgabe hat, die Flughafeneinrichtungen zu verwalten und zu betreiben und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen oder in dem betreffenden Flughafensystem obliegt;
- d) „Flughafennutzer“ jede natürlich oder juristische Person, die Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftwege von oder zu dem betreffenden Flughafen befördert;
- e) „Bodenabfertigungsdienste“ die einem Nutzer auf einem Flughafen erbrachten Dienste, wie sie im Anhang beschrieben sind;
- f) „Selbstabfertigung“ den Umstand, daß sich ein Nutzer unmittelbar selbst einen oder mehrere Abfertigungsdienste erbringt, ohne hierfür mit einem Dritten einen wie auch immer gearteten Vertrag über die Erbringung solcher Dienste zu schließen. Im Sinne dieser Definition gelten nicht als Dritte in ihrem Verhältnis zueinander Nutzer,
- von denen einer an dem anderen eine Mehrheitsbeteiligung hält;
 - bei denen ein und dieselbe Körperschaft an jedem von ihnen eine Mehrheitsbeteiligung hält.
- g) „Dienstleister“ jede natürlich oder juristische Person, die einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt.

Artikel 3

Das Leitungsorgan eines Flughafens

- (1) Liegt die Verantwortung für die Verwaltung und für den Betrieb eines Flughafens oder Flughafensystems nicht bei einer Stelle, sondern bei mehreren gesonderten Stellen, so werden im Sinne dieser Richtlinie alle diese Stellen als Teil des Leitungsorgans betrachtet.

(2) Besteht für mehrere Flughäfen oder Flughafensysteme ein gemeinsames Leitungsorgan, so wird entsprechend jeder dieser Flughäfen oder jedes dieser Flughafensysteme im Sinne dieser Richtlinie gesondert betrachtet.

(3) Sind die Leitungsorgane der Flughäfen der Aufsicht oder Kontrolle einer einzelstaatlichen Behörde unterstellt, so ist diese im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen gehalten, für die Anwendung dieser Richtlinie zu sorgen.

Artikel 4

Trennung der Tätigkeitsbereiche

(1) Bieten ein Leitungsorgan eines Flughafens, ein Nutzer oder ein Dienstleister selber Bodenabfertigungsdienste an, so müssen sie zwischen den damit verbundenen und ihren übrigen Tätigkeiten eine strenge buchmäßige Trennung entsprechend den geltenden Handelsgepflogenheiten vornehmen.

(2) Ob diese buchmäßige Trennung tatsächlich vollzogen wird, ist von einer von dem Mitgliedstaat benannten, unabhängigen Stelle zu überprüfen.

Diese Stelle prüft auch, ob keine Finanzflüsse zwischen den Tätigkeiten, die das Leitungsorgan in seiner Eigenschaft als Flughafenleitung ausübt, und seinen Tätigkeiten als Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten stattfinden.

Artikel 5

Der Nutzerausschuß

(1) Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß für jeden unter diese Richtlinie fallenden Flughafen ein aus Vertretern der Nutzer oder der die Nutzer vertretenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuß gebildet wird.

(2) Jeder Nutzer kann entscheiden, ob er in dem Ausschuß sitzen oder sich durch eine von ihm damit betraute Organisation vertreten lassen möchte.

Artikel 6

Drittabfertigung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 1 die erforderlichen Maßnahmen, um den Bodenabfertigungsdienstleistern den freien Zugang zum Markt der Drittabfertigungsdienste zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Bodenabfertigungsdienstleister in der Gemeinschaft niedergelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Dienstleister begrenzen, die zur Erbringung folgender Bodenabfertigungsdienste befugt sind:

- Gepäckabfertigung,
- Vorfelddienste,
- Betankungsdienste,
- Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft.

Sie dürfen die Zahl dieser Dienstleister indessen nicht auf weniger als zwei je Bodenabfertigungsdienst begrenzen.

(3) Darüber hinaus darf ab dem 1. Januar 2001 wenigstens einer dieser zugelassenen Dienstleister

- weder durch das Leitungsorgan,
- noch durch einen Nutzer, der in dem Jahr vor der Auswahl der Dienstleister mehr als 25 % der auf dem Flughafen registrierten Fluggäste oder Fracht befördert hat,
- noch durch eine Stelle, die dieses Leitungsorgan oder einen solchen Nutzer unmittelbar oder mittelbar kontrolliert oder ihrerseits von einem der beiden kontrolliert wird,

unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden.

Ein Mitgliedstaat kann jedoch bis zum 1. Juli 2000 beantragen, daß die sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 2001 ausgesetzt werden.

Die Kommission prüft mit Unterstützung des in Artikel 10 genannten Ausschusses einen solchen Antrag und kann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Sektors und insbesondere der Situation von Flughäfen, die hinsichtlich des Verkehrsvolumens und ihrer Beschaffenheit vergleichbar sind, beschließen, daß dem Antrag stattgegeben wird.

(4) Begrenzen die Mitgliedstaaten nach Absatz 2 die Zahl der zugelassenen Dienstleister, so darf dadurch keinem Flughafenutzer ungeachtet des ihm zugewiesenen Flughafenbereichs die Möglichkeit genommen werden, bei jedem Bodenabfertigungsdienst, für den Begrenzungen gelten, effektiv zwischen mindestens zwei Bodenabfertigungsdienstleistern gemäß den Absätzen 2 und 3 wählen zu können.

Artikel 7

Selbstabfertigung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Ausübung der Selbstabfertigung.

(2) Bei folgenden Bodenabfertigungsdiensten können die Mitgliedstaaten die Selbstabfertigung jedoch mindestens zwei Nutzern vorbehalten, sofern diese nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt werden:

- Gepäckabfertigung,
- Vorfelddienste,
- Betankungsdienste,
- Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft.

Artikel 8

Zentrale Infrastruktureinrichtungen

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 können die Mitgliedstaaten Verwaltung und Betrieb der zentralen Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aufgrund ihrer Komplexität bzw. aus Kosten- oder Umweltschutzgründen nicht geteilt oder in zweifacher Ausführung geschaffen werden können, beispielsweise die Gepäcksortier-, Enteisungs-, Abwasserreinigungs- und Treibstoffverteilungsanlagen, dem Leitungsorgan des Flughafens oder einer anderen Stelle vorbehalten. Sie können vorschreiben, daß die Dienstleister und die Selbstabfertiger diese Infrastruktureinrichtungen nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine transparente, objektive und nichtdiskriminierende Verwaltung dieser Infrastruktureinrichtungen und vor allem dafür, daß der gemäß dieser Richtlinie vorgesehene Zugang der Dienstleister und Selbstabfertiger durch sie nicht behindert wird.

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Wenn auf einem Flughafen besondere Platz- oder Kapazitätsgründe, insbesondere in Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen, eine Markttöffnung und/oder die Selbstabfertigung nicht in dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausmaß zulassen, so kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen,

- a) die Zahl der Dienstleister für eine oder mehrere Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten auf dem gesamten Flughafen oder in einem Teil davon zu begrenzen, sofern es sich nicht um die in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Dienste handelt; in diesem Fall gilt Artikel 6 Absätze 2 und 3;
- b) einen oder mehrere der in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Dienste einem einzigen Dienstleister vorzubehalten;
- c) die Selbstabfertigung einer begrenzten Anzahl von Nutzern vorzubehalten, sofern es sich nicht um die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Dienste handelt und sofern diese Nutzer nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt werden;
- d) die Selbstabfertigung bei den in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Diensten zu untersagen oder auf einen einzigen Nutzer zu beschränken.

(2) Jede gemäß Absatz 1 getroffene Freistellungsentscheidung muß

- a) den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung maßgeblichen technischen Schwierigkeiten nennen;

- b) einen Plan mit geeigneten Maßnahmen beinhalten, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

Außerdem darf die Freistellung nicht

- i) in unangemessener Weise die Ziele dieser Richtlinie beeinträchtigen;
- ii) zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Dienstleistern oder Selbstabfertigern führen;
- iii) über das erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten die nach Absatz 1 gewährten Freistellungen und die dafür maßgeblichen Gründe.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Zusammenfassung der ihr gemeldeten Entscheidungen und ersucht die Beteiligten um Äußerung.

(4) Die Kommission unterzieht die von dem Mitgliedstaat gemeldete Freistellungsentscheidung einer eingehenden Prüfung. Hierzu überprüft sie anhand einer ausführlichen Analyse der Lage und anhand einer Untersuchung der von dem Mitgliedstaat genannten geeigneten Maßnahmen, ob die geltend gemachten Schwierigkeiten vorliegen und ob eine Öffnung des Markts und/oder die Selbstabfertigung in dem in der Richtlinie vorgesehenen Ausmaß tatsächlich nicht möglich sind.

(5) Die Kommission kann nach dieser Prüfung und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats die Entscheidung des Mitgliedstaats genehmigen oder aber auch ablehnen, wenn ihres Erachtens die geltend gemachten Schwierigkeiten nicht nachgewiesen sind oder nicht so schwerwiegend sind, daß sie eine Freistellung rechtfertigen. Sie kann nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats auch verlangen, daß der Umfang der Freistellung geändert oder die Freistellung auf die Teile des Flughafens bzw. Flughafensystems beschränkt wird, wo die geltend gemachten Schwierigkeiten tatsächlich festgestellt wurden.

Die Entscheidung der Kommission ergeht spätestens drei Monate nach der Meldung des Mitgliedstaats; sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(6) Die Geltungsdauer der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 gewährten Freistellungen ist außer bei den gemäß Absatz 1 Buchstabe b) gewährten Freistellungen auf drei Jahre zu befristen. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums muß der Mitgliedstaat erneut eine Entscheidung über den Freistellungsantrag treffen, die dann wiederum dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren unterliegt.

Die Geltungsdauer von Freistellungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist auf zwei Jahre zu befristen. Jedoch kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Kriterien nach Absatz 1 beantragen, daß der betreffende Zeitraum einmalig um zwei Jahre verlängert wird. Über einen derartigen Antrag entscheidet die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 10.

*Artikel 10***Beratender Ausschuß**

(1) Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission innehat.

(2) Der Ausschuß berät die Kommission bei der Anwendung des Artikels 9.

(3) Außerdem kann der Ausschuß von der Kommission zu jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 11***Auswahl der Dienstleister**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung eines Auswahlverfahrens unter den Dienstleistern, die zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf einem Flughafen befugt sind, falls die Zahl der Dienstleister gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 9 begrenzt wird. Dieses Verfahren ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

a) Falls die Mitgliedstaaten die Erstellung eines Pflichtenhefts oder technischer Spezifikationen vorsehen, denen die Dienstleister gerecht werden müssen, werden diese Anforderungen nach Anhörung des Nutzausschusses festgelegt. Die im Pflichtenheft bzw. in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Auswahlkriterien müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht-diskriminierend sein.

Nach Unterrichtung der Kommission kann der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen der Standardbedingungen oder der technischen Spezifikationen, denen die Dienstleister gerecht werden müssen, eine öffentliche Leistungsverpflichtung für die Flughäfen in Randgebieten oder in in Entwicklung begriffenen Gebieten seines Hoheitsgebiets vorsehen, die ohne kommerzielle Bedeutung, doch für den betreffenden Mitgliedstaat von größter Wichtigkeit sind.

b) Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ist eine Ausschreibung zu veröffentlichen, die es jedem Interessenten gestattet, sich zu bewerben.

c) Die Auswahl der Dienstleister erfolgt

- i) nach Anhörung des Nutzausschusses durch das Leitungsorgan des Flughafens, wenn dieses
 - selbst keine gleichartigen Bodenabfertigungsdienste erbringt und
 - kein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt kontrolliert und
 - in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist;

ii) in den übrigen Fällen durch die von den Leitungsorganen unabhängigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Anhörung des Nutzausschusses und der Leitungsorgane.

d) Die Dienstleister werden für die Dauer von höchstens sieben Jahren ausgewählt.

e) Stellt ein Dienstleister seine Tätigkeit vor Ablauf des Zeitraums ein, für den er ausgewählt wurde, so wird er nach dem gleichen Verfahren durch einen anderen ersetzt.

(2) Wird die Anzahl der Dienstleister gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 9 begrenzt, so kann das Leitungsorgan selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen, ohne sich dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 unterziehen zu müssen. Es kann ferner ohne dieses Verfahren einem Dienstleistungsunternehmen gestatten, Bodenabfertigungsdienste auf dem betreffenden Flughafen zu erbringen, wenn

— es dieses Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert oder

— es von diesem Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird.

(3) Das Leitungsorgan unterrichtet den Nutzausschuß über die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Entscheidungen.

*Artikel 12***Insellughäfen**

Im Zusammenhang mit der Auswahl der Dienstleister auf einem Flughafen gemäß Artikel 11 kann ein Mitgliedstaat die öffentliche Leistungsverpflichtung auf andere Flughäfen in diesem Mitgliedstaat ausdehnen, sofern

— diese Flughäfen auf Inseln in demselben geographischen Gebiet liegen und

— diese Flughäfen ein Verkehrsvolumen von jeweils mindestens 100 000 Fluggästen pro Jahr haben und

— diese Ausdehnung von der Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Artikels 10 genehmigt wird.

*Artikel 13***Konsultationen**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein obligatorisches Verfahren für Konsultationen zwischen dem Leitungsorgan, dem Nutzausschuß und den Dienstleistungsunternehmen über die Anwendung der Richtlinie eingerichtet wird. Diese Konsultationen betreffen vor allem die Preise und die Organisation der Dienste, für die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) eine Freistellung gewährt worden ist. Sie sind mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Artikel 14

Zulassung

(1) Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der Bodenabfertigungsdienste auf einem Flughafen von der Erteilung einer Zulassung durch eine Behörde abhängig machen, die vom Leitungsorgan des betreffenden Flughafens unabhängig sein muß.

Die Kriterien für die Erteilung dieser Zulassung müssen einen Bezug zu einer gesunden finanziellen Lage und einer ausreichenden Versicherungsdeckung sowie zur allgemeinen bzw. betrieblichen Sicherheit von Einrichtungen, Luftfahrzeugen, Ausrüstungen und Personen, zum Umweltschutz und zur Einhaltung der einschlägigen Sozialgesetzgebung haben.

Diese Kriterien müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Sie sind in nichtdiskriminierender Weise auf die verschiedenen Dienstleister und Nutzer anzuwenden.
- b) Sie müssen mit dem angestrebten Ziel im Zusammenhang stehen.
- c) Sie dürfen den Marktzugang oder die Ausübung der Selbstabfertigung de facto nicht weiter als in dieser Richtlinie vorgesehen einschränken.

Diese Kriterien sind bekanntzumachen, und der Dienstleister oder Selbstabfertiger ist im voraus über das Zulassungsverfahren zu unterrichten.

(2) Die Zulassung darf nur verweigert oder entzogen werden, wenn der Dienstleister oder Selbstabfertiger den in Absatz 1 aufgeführten Kriterien aus Gründen, die ihm selbst anzulasten sind, nicht genügt.

Die Gründe für eine etwaige Verweigerung bzw. einen etwaigen Entzug sind dem betreffenden Dienstleister oder Selbstabfertiger und dem Leitungsorgan mitzuteilen.

Artikel 15

Verhaltensregeln

Der Mitgliedstaat kann gegebenenfalls auf Vorschlag des Leitungsorgans

- einem Dienstleister oder einem Nutzer die Leistungserbringung oder die Selbstabfertigung untersagen, wenn der Dienstleister bzw. Nutzer die Regeln nicht einhält, die ihm zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens des Flughafens auferlegt wurden.

Diese Regeln müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Sie sind in nichtdiskriminierender Weise auf die verschiedenen Dienstleister und Nutzer anzuwenden.

b) Sie müssen mit dem angestrebten Ziel im Zusammenhang stehen.

c) Sie dürfen den Marktzugang oder die Ausübung der Selbstabfertigung de facto nicht weiter als in dieser Richtlinie vorgesehen einschränken;

— insbesondere den Erbringern von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen vorschreiben, sich in gerechter und nichtdiskriminierender Weise an der Erfüllung der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen vorgesehenen öffentlichen Leistungsverpflichtungen, insbesondere der Betriebspflicht, zu beteiligen.

Artikel 16

Zugang zu den Flughafeneinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zu den Flughafeneinrichtungen für die Dienstleister und für die Nutzer, die sich selbst abfertigen wollen, zu gewährleisten, soweit dieser Zugang für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist. Falls das Leitungsorgan oder gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde oder sein sonstiges Aufsichtsorgan den Zugang an Bedingungen knüpft, müssen diese sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.

(2) Die für Bodenabfertigungsdienste verfügbaren Flächen des Flughafens sind unter den verschiedenen Dienstleistern und unter den verschiedenen Selbstabfertigern — einschließlich der Neubewerber —, nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Regeln und Kriterien aufzuteilen, soweit dies für die Wahrung ihrer Rechte und zur Gewährleistung eines wirksamen und lauten Wettbewerbs erforderlich ist.

(3) Ist der Zugang zu den Flughafeneinrichtungen mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden, so ist dessen Höhe nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien festzulegen.

Artikel 17

Allgemeine und betriebliche Sicherheit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Ordnung sowie der allgemeinen und betrieblichen Sicherheit auf Flughäfen.

Artikel 18

Sozialer Schutz und Umweltschutz

Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie und unter Wahrung der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und den Schutz der Umwelt sicherzustellen.

*Artikel 19***Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften**

Die Dienstleister, die auf einem Flughafen eines Mitgliedstaats Bodenabfertigungsdienste erbringen, sind verpflichtet, die mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden innerstaatlichen Vorschriften dieses Mitgliedstaats einzuhalten.

*Artikel 20***Gegenseitigkeit**

(1) Wird festgestellt, daß ein Drittland im Zusammenhang mit dem Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste oder der Selbstabfertigung

- a) Dienstleistern und Selbstabfertigern eines Mitgliedstaats von Rechts wegen oder tatsächlich keine Behandlung gewährt, die mit der von den Mitgliedstaaten den Dienstleistern und Selbstabfertigern des betreffenden Landes gewährten Behandlung vergleichbar ist, oder
- b) Dienstleistern und Selbstabfertigern eines Mitgliedstaats von Rechts wegen oder tatsächlich keine Inländerbehandlung gewährt oder
- c) Dienstleistern und Selbstabfertigern aus anderen Drittländern eine günstigere Behandlung als Dienstleistern und Selbstabfertigern eines Mitgliedstaats gewährt,

so kann ein Mitgliedstaat, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie gegenüber den Dienstleistern und Nutzern dieses Drittlandes ergeben, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Aussetzung bzw. den Entzug der Rechte bzw. Pflichten.

*Artikel 21***Rechtsbehelf**

Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die Leitungsorgane sorgen dafür, daß jede Partei, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung oder eine Einzelmaßnahme einlegen kann, die sie in Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 und der Artikel 11 bis 16 treffen.

Der Rechtsbehelf muß bei einem innerstaatlichen Gericht oder einer anderen, von dem Leitungsorgan des betreffenden Flughafens und gegebenenfalls auch von dessen

Aufsichtsbehörde unabhängigen, öffentlichen Behörde eingelegt werden können.

*Artikel 22***Berichterstattung und Änderung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen, die sie zur Erstellung eines Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

Der Bericht wird zusammen mit etwaigen Vorschlägen für eine Änderung dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 erstellt.

*Artikel 23***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 24***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 25***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HOWLIN

ANHANG

VERZEICHNIS DER BODENABFERTIGUNGSDIENSTE

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfaßt:
 - 1.1. die Vertretung bei und die Verbindungen zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter;
 - 1.2. die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation;
 - 1.3. die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen;
 - 1.4. alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.
2. Die Fluggastabfertigung umfaßt die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlußflügen, insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.
3. Die Gepäckabfertigung umfaßt die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird, sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.
4. Die Fracht- und Postabfertigung umfaßt:
 - 4.1. in bezug auf die Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;
 - 4.2. in bezug auf die Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
5. Die Vorfelddienste umfassen:
 - 5.1. das Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug (*);
 - 5.2. die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel (*);
 - 5.3. die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt (*);
 - 5.4. das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel, sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude;
 - 5.5. die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel;
 - 5.6. das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel;
 - 5.7. die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.
6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen:
 - 6.1. die Innen- und Außenreinigung des Flugzeugs, den Toiletten- und Wasserservice;
 - 6.2. die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs;
 - 6.3. die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausüstung und deren Lagerung.
7. Die Betankungsdienste umfassen:
 - 7.1. die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen;
 - 7.2. das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.
8. Die Stationswartungsdienste umfassen:
 - 8.1. die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug;
 - 8.2. spezielle, vom Nutzer geforderte Tätigkeiten;
 - 8.3. das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile;
 - 8.4. das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.

(*) Sofern diese Dienste nicht von den Flugverkehrskontrolldiensten erbracht werden.

-
9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen:
 - 9.1. die Vorbereitung des Fluges am Abflughafen oder anderenorts;
 - 9.2. die Hilfe während des Flugs, unter anderem bei einer während des Flugs gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs;
 - 9.3. die Dienste nach dem Flug;
 - 9.4. allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.
 10. Die Transportdienste am Boden umfassen:
 - 10.1. die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flughafens, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flughafens;
 - 10.2. alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.
 11. Die Bordverpflegungsdienste (Catering) umfassen:
 - 11.1. die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung;
 - 11.2. die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs;
 - 11.3. die Reinigung des Zubehörs;
 - 11.4. die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1996

über Maßnahmen Italiens zugunsten des Unternehmens Breda Fucine Meridionali SpA

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/614/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 92 und 93,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, insbesondere auf die Artikel 61 und 62,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme
gemäß den genannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 10. März 1995 teilte die Kommission
der italienischen Regierung ihren Beschluß mit, wegen
staatlicher Beihilfen zugunsten des Unternehmens Breda
Fucine Meridionali (im folgenden „BFM“ genannt) das
Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzu-
leiten.

Die Kommission hatte die italienischen Behörden
aufgrund einer förmlichen Beschwerde eines Wettbewer-
bers mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 um Auskunft
über öffentliche Zuwendungen ersucht, die BFM in
Anspruch genommen haben soll.

Nach den Erkenntnissen der Kommission stellte sich der
Sachverhalt wie folgt dar:

— BFM wurde seinerzeit von der Finanzierungsgesell-
schaft Finanziaria Ernesto Breda kontrolliert, die zu
der im Juli 1992 abgewickelten staatlichen Holding-
gesellschaft EFIM gehörte.

— Die Gesellschaft Finanziaria Ernesto Breda wurde
ihrerseits aufgrund eines Erlasses des Schatzministe-
riums vom 11. März 1994 zwangsliquidiert. Dem
Erlaß zufolge wies die Gesellschaft Verbindlichkeiten
in Höhe von 803 Mrd. Lit auf, die unwiderrufliche
Zahlungsunfähigkeit bedeuteten.

— Das Unternehmen BFM war auf die Lieferung von
Bahnmaterial — insbesondere Herzstücke aus Stahl
für Kreuzungen — spezialisiert, einen Markt, auf dem
auch das beschwerdeführende Unternehmen tätig war.
Herzstücke für Kreuzungen machten mehr als 40 %
der Gesamtproduktion von BFM aus.

— BFM befand sich in einer miserablen finanziellen
Lage. Nach den vorliegenden Informationen hat die
Kommission Grund zu der Annahme, daß das Unter-
nehmen

— 1992 bei einem Umsatz von 18,5 Mrd. Lit Verluste
in Höhe von 27,6 Mrd. Lit angesammelt hatte;

— 1993 weitere Verluste verzeichnete und einen
Fehlbetrag von insgesamt 36 Mrd. Lit aufwies,
während der Umsatz auf 13,5 Mrd. Lit zurückge-
gangen war;

— 1993 Schulden in Höhe von insgesamt 88,7 Mrd.
Lit hatte bei einem Stammkapital von 17 Mrd. Lit,
das durch die aufgelaufenen Verluste vollständig
aufgezehrt wurde.

— Von 1985 bis 1994 haben Finanziaria Ernesto Breda
und EFIM mehrfach Mittel in Form von Kapitalzu-
führungen, Verlustausgleichszahlungen und Darlehen
bereitgestellt, um den Fortbestand von BFM zu
sichern.

- BFM gelang es, der Auflösung zu entgehen und sich weiter am Markt zu halten, weil es sich auf eine Ad-hoc-Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 487 vom 19. Dezember 1992 über die Abwicklung der Staatsholding EFIM berufen konnte, die ausschließlich auf EFIM-Tochtergesellschaften Anwendung findet. Das Gesetzesdekret wurde anschließend in das Gesetz Nr. 33 vom 17. Februar 1993 umgewandelt (im folgenden „Gesetz Nr. 33“ genannt).

Angesichts dieses Sachverhalts hatte die Kommission erhebliche Schwierigkeiten festzustellen, ob die fraglichen Beihilfen zugunsten des Unternehmens — insbesondere die Kapitalzuführungen, die Verlustausgleichszahlungen und die Darlehen von EFIM und Finanziaria Ernesto Breda sowie die Nichtanwendung allgemeiner Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Auflösung und Abwicklung des Unternehmens — mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Es erschien der Kommission daher notwendig und sachdienlich, in Bezug auf die genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

II

Im Rahmen dieses Verfahrens forderte die Kommission die italienische Regierung auf, sich zu der Angelegenheit zu äußern, und unterrichtete die übrigen Mitgliedstaaten und sonstige Beteiligte durch Veröffentlichung einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Eröffnung des Verfahrens⁽¹⁾.

Im Zuge des Verfahrens äußerten sich das französische Unternehmen Manoir Industries S.A. (Schreiben vom 21. November 1995) und die Deutsche Bundesregierung (Schreiben vom 6. Dezember 1995) zur Sache. Ihre Kommentare wurden der italienischen Regierung mit Schreiben vom 31. Januar 1996 übermittelt, verbunden mit der Aufforderung, gegebenenfalls innerhalb von 15 Tagen Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Stellungnahme der italienischen Behörden liegt bislang nicht vor.

Das Unternehmen Manoir, das mit BFM auf dem Produktmarkt der Herzstücke für Kreuzungen konkurriert, gab folgendes zu bedenken:

- BFM konnte sich nur aufgrund der Maßnahmen der öffentlichen Hand und insbesondere dank der im Gesetz Nr. 33 vorgesehenen Ausnahme vom italienischen Konkursrecht weiterhin auf dem Markt halten.
- Ab Juli 1992 hat BFM alle Zahlungen an Zulieferer eingestellt.
- BFM hat Verluste in mehrfacher Höhe seines Grundkapitals und weist ein Eigenmitteldefizit auf.
- BFM wirtschaftet seit Jahren mit Verlust.
- Der Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt der Herzstücke für Kreuzungen wird deshalb erheblich verfälscht. Dies habe schwerwiegende Folgen für das private Unternehmen Manoir, das notwendigerweise

nur über beschränkte Mittel verfügt und mit BFM konkurrieren muß.

Da die fraglichen Beihilfen nach Ansicht von Manoir nicht für eine der in Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommen können, hat das Unternehmen die Kommission ersucht, die italienische Regierung unverzüglich zur Rückforderung der Beihilfen aufzufordern.

Die deutsche Bundesregierung hat die Einleitung des Verfahrens durch die Kommission begrüßt und festgestellt, daß angesichts des Ausmaßes der Verschuldung — die im Lauf der Zeit immer noch zugenommen habe — und der finanziellen Lage von BFM kein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnder privater Kapitalgeber die Mittel investiert hätte, die der italienische Staat dem Unternehmen über seine Holding EFIM und die Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda bereitgestellt hat, so daß die Zuwendungen der öffentlichen Hand als staatliche Beihilfe anzusehen sind.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1995 äußerte sich die italienische Regierung zur Einleitung des Verfahrens durch die Kommission wie folgt:

- Bis zur Eröffnung der Abwicklung von EFIM im Juli 1992 habe BFM keine Garantieregelung oder -maßnahme in Anspruch genommen.
- Während der Abwicklung von EFIM habe der Abwickler BFM lediglich einige Vorschüsse für die Auszahlung der Arbeiterlöhne zugestanden; abgesehen davon habe BFM seit 1992 weder von der Muttergesellschaft Finanziaria Ernesto Breda noch von anderer Seite Mittel erhalten. Der von der italienischen Regierung im Zusammenhang mit der Abwicklung der EFIM-Holding bestellte Abwickler habe sich stets nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gerichtet und sich in jedem Fall als solcher verhalten, nur mit dem Unterschied, daß die Liquidation von EFIM durch das entsprechende Gesetz über die Abwicklung der Staatsholding geregelt wurde.
- Die Verschuldung von BFM habe in den letzten Jahren nicht aufgrund neuer Darlehen zugenommen, die dem Unternehmen gewährt worden sind, sondern einzig und allein wegen der finanziellen Belastung infolge der Tilgung alter Schulden, da sämtliche Kredite zu marktüblichen Zinsen gewährt worden seien.
- Alle Mittel, die BFM von den Muttergesellschaften erhalten hat, seien grundsätzlich für Produktivinvestitionen bestimmt gewesen, die zu der Zeit, als sie vorgenommen wurden, angemessene Rentabilitätsaussichten gehabt hätten.
- Sollten die Zuwendungen dennoch als staatliche Beihilfe eingestuft werden, müßten sie aufgrund 1. der Lage und der Aussichten des Unternehmens, 2. der Veräußerung desselben an Dritte und 3. des Standorts — der Mezzogiorno erfülle alle Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag — in jedem Fall in den Genuß einer Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 8.

- Das Unternehmen habe seine Rentabilität wiedererlangt. Abgesehen von den alten Schulden und der dadurch bedingten finanziellen Belastung habe BFM bereits 1995 wieder einen, wenn auch sehr kleinen, Gewinn erzielt. Für 1996 werden dem Unternehmen umfangreiche Gewinne vorausgesagt.
- Eine ablehnende Entscheidung wäre daher ungerecht, da sie die Auflösung von BFM zur Folge hätte, ohne daß den Bemühungen Rechnung getragen würde, die unternommen wurden, um das Unternehmen zu sanieren.
- Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 33, der die Artikel 2446 und 2447 des italienischen Zivilgesetzbuchs auf die Staatsholding EFIM für nicht anwendbar erklärt, räume lediglich von EFIM kontrollierten Unternehmen die Möglichkeit ein, den Betrieb bis zur vollständigen Abwicklung der Holding fortzusetzen.

III

Zunächst ist zu klären, welche gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen. Dies richtet sich nach dem Markt, der durch die fraglichen Maßnahmen unter Umständen beeinträchtigt wird, im vorliegenden Fall also der Markt für Kreuzungs-Herzstücke aus Manganstahl für Bahnen.

Während Schienen unter den EGKS-Vertrag fallen, gelten für Herzstücke für Kreuzungen oder Weichen entsprechend der Unterscheidung, die in Kapitel 73 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs — Waren aus Eisen oder Stahl — getroffen wird: Weichen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen (KN-Code 7302 30 00), die Artikel 92 und 93 EG-Vertrag. Auch die übrigen Produkte, die BFM herstellt, fallen unter den EG-Vertrag.

Nach Artikel 92 EG-Vertrag sind, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Maßnahmen der öffentlichen Hand, die BFM zugute gekommen sein sollen, staatliche Beihilfen darstellen und wenn ja, ob sie als solche den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Ist dies der Fall, muß schließlich geklärt werden, ob diese Beihilfen unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag fallen und gegebenenfalls als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, auch wenn sie unrechtmäßig, d. h. ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt wurden.

IV

Nach Lage der Akten hat das Mitte der sechziger Jahre gegründete Unternehmen BFM zu keinem Zeitpunkt

Gewinne erwirtschaftet. Aus den der Kommission vorliegenden Bilanzen geht hervor, daß das Unternehmen in den letzten zehn Jahren beträchtliche Verluste verzeichnet hat. Die Schulden des Unternehmens, die sich Ende 1994 auf über 85 Mrd. Lit beliefen, betragen mehr als das Fünffache des Stammkapitals von 17 Mrd. Lit. BFM wies allein im Zeitraum 1990 bis 1994 folgende Verluste (Umsatz in Klammern) auf:

- 1990: 18 Mrd. Lit (14,6 Mrd. Lit),
- 1991: 14 Mrd. Lit (18,4 Mrd. Lit),
- 1992: 27,6 Mrd. Lit (19,9 Mrd. Lit),
- 1993: 36,1 Mrd. Lit (14,7 Mrd. Lit),
- 1994: 13,8 Mrd. Lit (20,6 Mrd. Lit).

Zwischen 1985 und 1994 hat das Unternehmen von der Staatsholding EFIM und deren Tochtergesellschaft Finanziaria Ernesto Breda folgende Zuwendungen erhalten:

- a) Kapitalzuführungen in Höhe von 7 Mrd. Lit 1986 und 5 Mrd. Lit 1987;
- b) Verlustausgleichszahlungen in Höhe von 7,1 Mrd. Lit 1985, 11,2 Mrd. Lit 1987, 3,9 Mrd. Lit 1988, 11,6 Mrd. Lit 1990 und 17 Mrd. Lit 1991;
- c) Darlehen der Muttergesellschaft und der Holding in Höhe von bislang 57 Mrd. Lit (Finanziaria Ernesto Breda) bzw. 6 Mrd. Lit (EFIM). Die Staatsholding räumt in ihrem Schreiben vom 20. Februar 1996, in dem sie die Kommission um Genehmigung für die Umwandlung ihrer Forderungen in Gesellschaftskapital ersucht, selbst ein, daß BFM seiner Muttergesellschaft und der Holding insgesamt rund 63 Mrd. Lit schuldet.

Es besteht daher Grund zu der Annahme, daß BFM sich bereits vor dem Inkrafttreten der Ad-hoc-Bestimmungen (siehe Abschnitt V) im Juli 1992 nur deshalb auf dem relevanten Markt halten konnte, weil es auf Mittel der öffentlichen Hand — in Form von Darlehen, Kapitalzuführungen und Verlustausgleichszahlungen der Mutter- und der Holdinggesellschaft — zurückgreifen konnte.

Nach der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 13. November 1993⁽¹⁾ können öffentliche Unternehmen einen Vorteil aus der Tatsache ziehen, daß sie vom Staat kontrolliert werden. Dies äußert sich insbesondere dann, wenn die öffentliche Hand bei der Bereitstellung von Mitteln großzügiger handelt, als ihr als einfacher Eigentümerin eines Unternehmens ansteht. Stellt der Staat Mittel zu günstigeren Bedingungen zur Verfügung, als ein privater Eigentümer sie einem privaten Unternehmen bei entsprechender Finanz- und Wettbewerbsslage einräumen würde, oder stellt er Mittel zur Verfügung, die ein privater Kapitalgeber in ein vergleichbares privates Unternehmen in einer ähnlichen finanziellen Lage nicht investieren würde, dann kommt das öffentliche Unternehmen in den Genuß eines Vorteils, den private Eigentümer ihren Unternehmen nicht bieten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3.

können. Dies hat zur Folge, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälscht wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuwendungen an das öffentliche Unternehmen direkt vom Staat oder indirekt von einer Beteiligungsgesellschaft bzw. einem anderen öffentlichen Unternehmen kommen.

In diesem Sinne hat auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften seit seinen Urteilen vom 21. März 1991 in den Rechtssachen C-303/88, Italien gegen Kommission⁽¹⁾, und C-305/89, Italien gegen Kommission⁽²⁾, immer wieder bekräftigt, daß die Frage, ob eine Zuwendung der öffentlichen Hand eine staatliche Beihilfe darstellt, an dem Unterschied gemessen werden muß zwischen den Bedingungen, zu denen der Staat dem betreffenden öffentlichen Unternehmen Mittel zur Verfügung stellt, und den Bedingungen, zu denen ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber einem vergleichbaren privaten Unternehmen Mittel bereitstellen würde. Wie der Gerichtshof ferner in dem Urteil vom 3. Oktober 1991 in der Rechtssache C-261/89, Italien gegen Kommission⁽³⁾, festgestellt hat, „schließt der Umstand, daß eine finanzielle Maßnahme für Produktivinvestitionen bestimmt ist, nicht für sich allein den Beihilfecharakter einer solchen Maßnahme aus, wenn es unter Berücksichtigung der Situation des Unternehmens unwahrscheinlich erscheint, daß ein privater Investor eine solche Finanzmittelzufuhr vorgenommen hätte“.

Im vorliegenden Fall können die fraglichen Maßnahmen — wiederholte Gewährung von Darlehen, Kapitalzuführungen und Verlustausgleichszahlungen — zugunsten eines Unternehmens wie BFM, das zu keinem Zeitpunkt Gewinne erwirtschaftet hat und das unter normalen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen längst hätte abgewickelt werden müssen, weil sein Gesellschaftskapital durch die erlittenen Verluste vollständig aufgezehrt wurde, nicht als Entscheidungen angesehen werden, die ein privater Kapitalgeber, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelt, üblicherweise getroffen hätte.

Die fraglichen Zuwendungen der öffentlichen Hand stellen insofern staatliche Beihilfen dar, als selbst ein privater Investor von der Größe der Staatsholding EFIM oder der Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda unter ähnlichen Umständen und wie allgemein üblich nicht in diesem Umfang Kapitalzuführungen und Finanzierungshilfen gewährt hätte, ohne zumindest einen angemessenen Umstrukturierungsplan erstellt zu haben, durch den das Unternehmen seine Rentabilität wiedererlangt hätte. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, daß zu irgendeinem Zeitpunkt eine echte Umstrukturierung von BFM ins Auge gefaßt worden ist oder daß die beanstandeten öffentlichen Hilfen eine solche Umstrukturierung bezweckt hätten.

Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß der Eigentümer das Unternehmen unter normalen Bedingungen — wäre BFM ein Privatunternehmen gewesen — schon längst für

zahlungsunfähig hätte erklären lassen. Es ist in der Tat sehr schwer nachzuvollziehen, daß ein privater Unternehmer eine Firma ohne ein konkretes Sanierungskonzept auf dem Markt überleben läßt, die ihm keinerlei wirtschaftlichen Vorteil bringt, weil sie mehr Verluste als Umsatz erwirtschaftet.

Und selbst wenn sich der private Investor im Vergleich zu dem öffentlichen Investor nicht unbedingt wie ein gewöhnlicher Geldgeber verhält, der Kapital mit mehr oder weniger kurzfristigen Rentabilitätserwartungen investiert, muß sein Verhalten zumindest dem eines Investors entsprechen, der den Fortbestand eines Unternehmens sichern möchte, das sich vorübergehend in Schwierigkeiten befindet, das aber nach einer Sanierung wieder rentabel werden müßte. Doch auch dies ist bei BFM nicht der Fall. Die Schulden dieses Unternehmens sind so hoch, daß auch auf lange Sicht keinerlei Aussicht auf Rentabilität besteht. Kein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder Kapitalgeber könnte es sich erlauben — schon gar nicht im Hinblick auf eine längerfristige Planung und bei einem anstehenden Verkauf —, ein derart defizitäres Unternehmen über so lange Zeit zu finanzieren.

Die Kommission stellt somit fest, daß die vorstehend beschriebenen Maßnahmen der öffentlichen Hand staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag darstellen.

V

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 33 werden Tochtergesellschaften der Staatsholding EFIM — und damit auch BFM — von der Anwendung der Artikel 2446 und 2447 des italienischen Zivilgesetzbuchs ausgenommen. Diese Artikel sehen unter anderem vor, daß das Herabsinken des Stammkapitals unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 200 Mio. Lit ein Grund für die Auflösung eines Unternehmens ist. BFM ist es dank dieser vom allgemeinen Recht abweichenden Ad-hoc-Bestimmung des Gesetzes Nr. 33 gelungen, anders als normale Privatunternehmen der Auflösung zu entgehen und sich am Markt zu halten. Denn nach den einschlägigen Artikeln des Zivilgesetzbuches hätte BFM eigentlich Konkurs anmelden und vom Markt verschwinden müssen.

Bei der fraglichen Bestimmung handelt es sich nicht um eine allgemeine Regelung, sondern um eine spezifische Maßnahme, die ausdrücklich zugunsten eines bestimmten Unternehmens getroffen wurde. Sie stellt eine staatliche Beihilfe dar, weil sie BFM die Möglichkeit gegeben hat, sich der Tilgung seiner Schulden gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber öffentlichen Unternehmen, einschließlich seiner Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditinstituten, zu entziehen. Aufgrund derselben Bestimmung könnte BFM auch weiterhin den Betrieb fortsetzen, ohne die für vertragswidrig erklärten öffentlichen Zuwendungen zurückzahlen zu müssen und ohne abgewickelt zu werden. Damit würde die vorliegende Entscheidung ihrer Wirkung beraubt.

⁽¹⁾ Slg. 1991, S. I-1433.

⁽²⁾ Slg. 1991, S. I-1603.

⁽³⁾ Slg. 1991, S. I-4437, Randnummer 9.

Die seit Juli 1992 geltende Sonderregelung hätte eigentlich Ende 1994 auslaufen sollen. Die italienische Regierung hat die im Rahmen der Sonderregelung zur Abwicklung von EFIM vorgesehene Maßnahme zugunsten einiger Teilunternehmen wie BFM, die noch nicht veräußert oder abgewickelt sind, jedoch verlängert, und zwar nicht nur für das Jahr 1995, sondern auch — per Ministerialerlaß vom 24. Januar 1996 — für das Jahr 1996. Damit schützte und schützt die italienische Regierung das Unternehmen BFM seit Juli 1992 vor einem möglichen Konkurs oder der Abwicklung, indem sie ihre ursprüngliche Planung in bezug auf die Liquidation von EFIM — Einführung einer befristeten Regelung für den Zeitraum, der für die Veräußerung oder die Abwicklung der Tochtergesellschaften unbedingt erforderlich ist — völlig umgeworfen hat.

Eine Verlängerung der Regelung zugunsten von BFM läßt sich angesichts der gravierenden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gemeinsamen Markt nur mit objektiven Gründen rechtfertigen. Die italienischen Behörden haben jedoch zu keinem Zeitpunkt ein zwingendes Argument für die Verlängerung der Sonderregelung vorgebracht, sondern lediglich angegeben, daß sie mehr Zeit benötigen, um einen Käufer zu finden. Eine solche Begründung kann natürlich nicht akzeptiert werden, da die italienischen Behörden sonst die fragliche Regelung endlos und ganz nach ihrem Belieben verlängern können, solange sie keinen Käufer finden.

Der Umstand, daß es den Behörden über einen so langen Zeitraum hinweg nicht gelungen ist, einen Käufer für BFM zu finden, illustriert auch die miserable finanzielle Lage, in der sich das Unternehmen gegenwärtig befindet. Die Finanzen stehen so schlecht, daß ein Verkauf des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums unmöglich ist.

Damit ist auch die durch den Erlaß vom 24. Januar 1996 erfolgte Verlängerung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 33 auf BFM als staatliche Beihilfe anzusehen, weil sie den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verfälscht hat, indem sie dem Unternehmen auf künstliche Weise das Überleben am Markt ermöglichte und insofern Vorteile gegenüber Wettbewerbern einräumte.

Durch die Ausnahmebestimmung des Gesetzes Nr. 33, die mit dem Erlaß vom Januar 1996 verlängert wurde, sind dem Unternehmen BFM nach Ansicht der Kommission folgende Vorteile entstanden:

- eine finanzielle Hilfe in Höhe von 2,71 Mrd. Lit, die der Abwickler von EFIM für die Auszahlung der Löhne und Gehälter an überzählige Mitarbeiter bewilligt hat;
- das Einfrieren von Forderungen der Zulieferer in Höhe von 9,941 Mrd. Lit;
- die Aussetzung der Tilgung von Darlehen der Kreditinstitute ISVEIMER und IMI in Höhe von insgesamt 6,609 Mrd. Lit;
- die Aussetzung der seit Juli 1992 fälligen Zinszahlungen an Kreditinstitute in Höhe von 4,478 Mrd. Lit.

Es liegt auf der Hand, daß alle diese von der italienischen Regierung in Abweichung vom allgemeinen Recht getroffenen Sondermaßnahmen einzig und allein das Ziel hatten, BFM seit Juli 1992 künstlich am Markt zu halten, indem sie dem Unternehmen die Möglichkeit boten, den Betrieb fortzusetzen, ohne seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Unternehmen nachkommen zu müssen.

VI

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind von den Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Der räumlich relevante Markt der Herzstücke für Bahnen umfaßt die gesamte Europäische Gemeinschaft. Alle wichtigen Hersteller der EG sind überall in der Gemeinschaft stark vertreten und konkurrieren untereinander um die Aufträge, die die öffentlichen Auftraggeber — im vorliegenden Fall Eisenbahnunternehmen — in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen von Ausschreibungen vergeben. Dies bedeutet, daß sie einen Großteil ihrer Produktion nach anderen Mitgliedstaaten ausführen.

Der Wettbewerb auf diesem Markt wird jedoch nach den Erkenntnissen der Kommission durch gewaltige Überkapazitäten verschärft⁽¹⁾.

Die italienischen Behörden haben besonders hervorgehoben, daß Ausfuhren für BFM nur marginale Bedeutung haben. Dazu hat der Gerichtshof in dem erwähnten Urteil in der Rechtssache C-305/89 folgendes festgestellt: „Sofern jedoch ein Unternehmen in einem Sektor tätig ist, der durch überschüssige Produktionskapazitäten gekennzeichnet ist und in dem ein tatsächlicher Wettbewerb zwischen Herstellern aus verschiedenen Mitgliedstaaten stattfindet, ist jede Beihilfe, die diesem Unternehmen von der öffentlichen Hand gewährt wird, geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, da das Aufrechterhalten dieses Unternehmens auf dem Markt die Mitbewerber daran hindert, ihren Marktanteil zu vergrößern, und ihre Möglichkeiten, ihre Ausfuhren zu erhöhen, verringert⁽²⁾.“

VII

Nachdem feststeht, daß die Maßnahmen der öffentlichen Hand zugunsten von BFM staatliche Beihilfen darstellen, die den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen können, ist weiterhin zu prüfen, ob die Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, auch wenn sie unrechtmäßig gewährt worden sind, weil sie der Kommission nicht gemeldet wurden.

⁽¹⁾ Der Markt für Monoblock-Herzstücke für Kreuzungen im europäischen Netz wird weiterhin durch einen Kapazitätsüberhang geprägt. 1996 beträgt die Gesamtkapazität in der Gemeinschaft (Manoir, BFM, Jadot, Jez Amurrio) schätzungsweise 8 400 Stück, während der Bedarf bei höchstens 5 615 Einheiten liegen dürfte.

⁽²⁾ Randnummer 26.

In Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind bestimmte Arten von Beihilfen aufgeführt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Nach Artikel 92 Absatz 2 gilt dies etwa für Beihilfen sozialer Art zugunsten einzelner Verbraucher sowie für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

Diese Ausnahmebestimmung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Anwendung gelangen, da die fraglichen Beihilfen weder als soziale Maßnahmen für einzelne Verbraucher noch — nach Lage der Akten — zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden bestimmt sind.

Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag enthält unter anderem zwei Bestimmungen, die gegebenenfalls auf die fraglichen Beihilfen anwendbar sind und auf die sich die italienische Regierung beruft: Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (Buchstabe a)), und Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (Buchstabe c)).

In bezug auf die erste Bestimmung (Buchstabe a)) ist festzustellen, daß die fraglichen Beihilfemaßnahmen nicht im Rahmen einer regionalen Beihilferegulierung gewährt wurden. Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, daß sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einem Fördergebiet beitragen sollen. Die Prüfung im vorliegenden Fall hat vielmehr ergeben, daß es sich bei den Beihilfen um punktuelle Maßnahmen handelt, mit denen das wirtschaftliche Überleben von BFM um jeden Preis gesichert werden soll.

Im Hinblick auf die zweite Bestimmung (Buchstabe c)) hat die italienische Regierung argumentiert, die fraglichen Maßnahmen hätten geholfen, das Unternehmen so zu sanieren, daß es von nun wieder rentabel wirtschaften könne. Hierzu ist anzumerken, daß die italienischen Behörden der Kommission für die Behauptung, die beanstandeten Beihilfen seien aufgrund eines Plans zur Umstrukturierung des Unternehmens gewährt worden, keinerlei Beweise vorgelegt haben. Doch selbst unter der Annahme, die öffentlichen Anteilseigner hätten tatsächlich eine Umstrukturierung als Alternative ins Auge gefaßt, belegen die Fakten etwas anderes, nämlich daß jeglicher Plan zur Umstrukturierung von BFM ein falscher und unbegründeter Schritt gewesen wäre. Nach den vorliegenden Unterlagen war zu keinem Zeitpunkt die Rede von einer Umstrukturierung des Unternehmens und wurde auch niemals eine mögliche Umstrukturierung als Begründung für die beanstandeten Zuwendungen der öffentlichen Hand angeführt; diese waren vielmehr punktuelle Hilfen, die einzig und allein gewährt wurden, um den Fortbestand von BFM ohne jegliche wirtschaftliche Logik und ohne irgendein Sanierungskonzept zu sichern.

Entgegen der Behauptung der italienischen Behörden, das Unternehmen wirtschaftete gegenwärtig mit Gewinn, hat BFM sogar 1995 bei einem Umsatz von 28,1 Mrd. Lit

Verluste in Höhe von 15 Mrd. Lit verzeichnet; die Verluste der vorausgegangenen Jahre belaufen sich auf 27,6 Mrd. Lit 1992, 36,1 Mrd. Lit 1993 und 13,8 Mrd. Lit 1994. Die entsprechenden Betriebsergebnisse ohne die finanziellen Erträge und Aufwendungen lagen 1995 bei -1,994 Mrd. Lit, 1992 bei -4,217 Mrd. Lit, 1993 bei -5,103 Mrd. Lit und 1994 bei +87 Mio. Lit. Die Kommission hat daher Grund zu der Annahme, daß die Behauptung, BFM habe seine Rentabilität wiedererlangt, jeder Grundlage entbehrt.

Schließlich ist nur schwer nachzuvollziehen, wie die italienische Regierung die angebliche Rentabilität des Unternehmens auf rein operativer Ebene als Argument für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt heranziehen kann, ohne die finanziellen Lasten zu berücksichtigen, die das Unternehmen unter normalen Umständen zu tragen hätte.

Ebensowenig vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ist der Umstand, daß ein Unternehmen, das eigentlich vom Markt hätte verschwinden müssen, wenn es nicht in den Genuß der fraglichen Subventionen und Ausnahmebestimmungen vom allgemeinen Recht gekommen wäre, unter dem Vorwand der Wiedererlangung der Rentabilität bei den Betriebsergebnissen gefördert wird, während es nur dank der vertragswidrigen Beihilfen am Markt überleben kann. Eine solche Argumentation würde im übrigen jenen Mitgliedstaaten einen unzulässigen Vorteil einräumen, die die Aufhebung von Beihilfemaßnahmen soweit wie möglich hinauszögern.

Nach Ansicht der Kommission ist daher auf den vorliegenden Fall keine der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmebestimmungen anwendbar.

Der Einwand der italienischen Behörden, die Entscheidung der Kommission, unrechtmäßig gewährte Beihilfen zu untersagen und zurückzufordern, hätte die Auflösung von BFM zur Folge, ist im Gesamtkontext des Falles zu sehen. BFM fällt unter den Plan zur Abwicklung der Holding EFIM, der der Kommission vorgelegt wurde. Dieser Plan sieht vor, daß alle Unternehmen, für die nach Ablauf einer bestimmten Frist kein Käufer gefunden wurde, abgewickelt werden. Diese Sonderregelung wurde von der italienischen Regierung zweimal — zuletzt mit dem Ministerialerlaß vom 24. Januar 1996 — ohne Genehmigung der Kommission verlängert.

Da kein Kaufinteressent für BFM gefunden werden konnte, hätte BFM bereits Ende 1994 abgewickelt werden müssen, d. h. zu dem im Gesetz über die Abwicklung von EFIM ursprünglich vorgesehenen Termin. Die Liquidation vom BFM wäre daher lediglich die logische und rechtliche Konsequenz aus dem italienischen Gesetz über die Abwicklung der Staatsholding EFIM und nicht die Folge einer übertrieben strengen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften.

VIII

BFM ist demnach in den Genuß folgender Maßnahmen der öffentlichen Hand gekommen:

- a) Kapitalzuführungen in Höhe von 12 Mrd. Lit (7 Mrd. Lit 1986, 5 Mrd. Lit 1987);

- b) Ausgleich von Verlusten in Höhe von 50,8 Mrd. Lit (7,1 Mrd. Lit 1985, 11,2 Mrd. Lit 1987, 3,9 Mrd. Lit 1988, 11,6 Mrd. Lit 1990 und 17 Mrd. Lit 1991);
- c) Darlehen der Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda und der Holding EFIM in Höhe von 63 Mrd. Lit;
- d) eine Ausnahmebestimmung des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 33, verlängert durch den Ministerialerlaß vom 24. Januar 1996, aufgrund dessen BFM sich der Tilgung seiner Schulden gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber öffentlichen Unternehmen, einschließlich seiner Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditinstituten, entziehen und den Betrieb fortsetzen konnte, ohne die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren öffentlichen Zuwendungen zurückzahlen zu müssen und ohne abgewickelt zu werden;
- e) Bestimmungen des Gesetzes Nr. 33, aufgrund deren BFM die Tilgung der Darlehen der öffentlichen Kreditinstitute ISVEIMER und IMI in Höhe von 6,609 Mrd. Lit aussetzen konnte.

Alle diese Maßnahmen sind staatliche Beihilfen, die unrechtmäßig gewährt worden sind, weil sie der Kommission nicht gemeldet wurden und insofern mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, als sie unter keine der in Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag aufgeführten Ausnahmebestimmungen fallen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 94/87, Kommission gegen Deutschland⁽¹⁾, sind die nationalen Rechtsvorschriften so anzuwenden, daß die nach dem Gemeinschaftsrecht verlangte Rückforderung nicht praktisch unmöglich gemacht wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfemaßnahmen, die das Unternehmen BFM in Anspruch genommen hat, nämlich:

- a) Kapitalzuführungen in Höhe von 12 Mrd. Lit, d. h. 7 Mrd. Lit 1986, 5 Mrd. Lit 1987;
- b) Ausgleich von Verlusten in Höhe von 50,8 Mrd. Lit, insbesondere 7,1 Mrd. Lit 1985, 11,2 Mrd. Lit 1987, 3,9 Mrd. Lit 1988, 11,6 Mrd. Lit 1990 und 17 Mrd. Lit 1991;
- c) Darlehen der Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda und der Holding EFIM an BFM, wodurch diese sich in Höhe von 63 Mrd. Lit gegenüber ihren Muttergesellschaften verschuldet hat;
- d) Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 33/1993, verlängert durch den Ministerialerlaß vom 24. Januar 1996, aufgrund dessen BFM sich der Tilgung seiner Schulden gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber öffentlichen Unternehmen, einschließlich

seiner Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditinstituten, entziehen und den Betrieb fortsetzen konnte, ohne die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren öffentlichen Zuwendungen zurückzahlen zu müssen und ohne abgewickelt zu werden;

- e) Bestimmungen des Gesetzes Nr. 33/1993, aufgrund deren BFM die Tilgung der Darlehen der öffentlichen Kreditinstitute ISVEIMER und IMI in Höhe von 6,609 Mrd. Lit aussetzen konnte,

sind zu Unrecht gewährt worden, weil sie der Kommission nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vor der Gewährung gemeldet wurden.

Die Maßnahmen sind nach Artikel 92 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Italien fordert die an BFM ausgezahlten Beihilfen gemäß den Verfahren und Bestimmungen des italienischen Rechts betreffend die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an den Staat zurück.

Als Ausgleich für die Auswirkungen der genannten Beihilfen erfolgt die Rückzahlung einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung bis zur vollständigen Rückzahlung und in Höhe des Zinssatzes, den die Kommission bei der Bemessung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen in dem betreffenden Zeitraum zugrunde gelegt hat.

Artikel 3

Italien setzt die Anwendung der Bestimmungen über die Verlängerung der vom allgemeinen Recht abweichenden Regelung betreffend die Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber öffentlichen Unternehmen auf BFM unverzüglich aus und hebt sie auf. Zugleich setzt Italien die Anwendung der Bestimmungen über die Aussetzung der Tilgung der von öffentlichen Kreditinstituten gewährten Darlehen auf BFM unverzüglich aus und hebt sie auf.

Artikel 4

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Slg. 1989, S. 175.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1996****über die Verlängerung der für das Institut Français du Pétrole erhobenen Steuer
auf bestimmte Mineralölerzeugnisse für den Zeitraum 1993—1997****(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(96/615/EG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 1 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung nach den vorgenannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben SG(94) D/16532 vom 23. November 1994 unterrichtete die Kommission Frankreich von der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen einer Beihilferegelung, die durch eine für das Institut Français du Pétrole (IFP) erhobene steuerähnliche Abgabe auf bestimmte Mineralölerzeugnisse finanziert wird.

Das 1944 gegründete und vom französischen Staat kontrollierte IFP ist ein wissenschaftliches und technisches Institut ohne Erwerbszweck, das vor allem Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Bereichen Prospektions-, Raffinage- und petrochemische Technologien verwirklicht. Darüber hinaus führt das Institut Studien durch und sorgt für die Verbreitung technischer Informationen und die Ausbildung von Technikern in den genannten Bereichen. Das IFP hält darüber hinaus finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, die in diesen zum Bereich Kohlenwasserstoffe gehörende Sektoren tätig sind.

Das IFP wird zu einem großen Teil (1991 68 % seines Betriebshaushalts, 1993 63,7 % und 1994 65,2 %) aus der zu seinen Gunsten eingeführten steuerähnlichen Abgabe auf bestimmte Mineralölerzeugnisse finanziert. Obwohl diese Steuer bereits seit 1944 besteht, hat Frankreich erstmals 1992 ihre Verlängerung für den Zeitraum 1993—1997 notifiziert.

Die Einnahmen aus dieser Steuer dürften im Zeitraum 1993—1997 jährlich etwa 1 Mrd. FF (155 Mio. ECU) betragen (1994 waren es 1,15 Mrd. FF).

Die geplante Verlängerung für den genannten Zeitraum wurde der Kommission im August 1992 notifiziert. Da jedoch mitgeteilt wurde, daß das IFP Vorschüsse auf die Steuereinnahmen erhalten sollte, wurde die Beihilfe im Januar 1993 in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen eingetragen.

Die Kommission hat aufgrund folgender Bedenken beschlossen, wegen dieser Regelung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen:

- Die Erhebung der Steuer auf eingeführte Produkte könnte gegen den (von der Kommission in bezug auf steuerähnliche Abgaben regelmäßig bekräftigten) allgemeinen Grundsatz der vollständigen Steuerbefreiung von Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten verstoßen.
- Die Unternehmen, die die Ergebnisse der Studien des IFP erwerben, könnten indirekte Beihilfen erhalten, da die Preise offenbar nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen, auch wenn es sich um marktübliche Preise handelt.
- Es ist nicht auszuschließen, daß die Programme des IFP direkte Beihilfen zugunsten der von ihm kontrollierten Unternehmen und/oder Beihilfen im Sinne des vorstehenden Absatzes beinhalten.
- Die Einnahmen aus der Steuer könnten eine direkte Beihilfe darstellen, die das IFP gegenüber ähnlichen Instituten in der übrigen Gemeinschaft begünstigt.
- Die Tatsache, daß dem IFP aus seinen finanziellen Beteiligungen keine ausreichenden Erträge zufließen, könnte ebenfalls eine Beihilfe darstellen.

Die Hersteller steuerpflichtiger Mineralölerzeugnisse, die ihre Produktion ausführen, können eine Steuererstattung beantragen; bei dieser Befreiung handelt es sich nach Ansicht der Kommission um eine Ausfuhrbeihilfe. Da Frankreich jedoch den Entwurf eines Dekrets vorgelegt hat, dem zufolge die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse — im Einklang mit dem obengenannten allgemeinen Grundsatz — besteuert werden soll, ist die Kommission bei der Verfahrenseröffnung nicht auf diese Frage eingegangen.

Gleichzeitig hatte Frankreich vorgeschlagen, die Modalitäten der Einfuhrbesteuerung dahin gehend zu ändern, daß die steuerpflichtigen Unternehmen auf denjenigen Teil ihrer Lieferungen in Frankreich keine Steuer zu entrichten brauchen, der dem durchschnittlichen Anteil der innergemeinschaftlichen Einfuhren am Inlandsverbrauch entspricht. Die Kommission vertrat bei der Verfahrenseröffnung die Auffassung, daß diese Regelung

„die Abgaben auf Produkte, die aus anderen Mitgliedstaaten bezogen werden, insofern nicht vollständig neutralisiert, als bestimmte Mengen, die von Unternehmen, deren eigene Bezüge sich zu einem über dem landesweiten Durchschnitt liegenden Prozentsatz aus Importen zusammensetzen, in den steuerrechtlich freien Verkehr in Frankreich überführt werden, mit einer Restabgabe belastet würden, die gegen den allgemeinen Grundsatz der vollständigen Befreiung der Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten verstoßen würde“.

Nach Eröffnung des Verfahrens hat Frankreich weder den Korrekturmechanismus für die Einfuhrbesteuerung noch eine Ausfuhrbesteuerung eingeführt.

Die Kommission erhielt am 5. Januar 1995 eine Stellungnahme der französischen Behörden. Darin wurden die Fragen, die die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt gestellt hatte, teilweise beantwortet. Mit Schreiben vom 10. November 1995, 6. Dezember 1995 und 15. Januar 1996 wurden ergänzende Angaben übermittelt. Am 14. November 1995 fand in Brüssel eine Zusammenkunft zwischen Vertretern Frankreichs und der Kommission statt, um eine Reihe von Punkten zu klären.

Am 27. Juni 1995 wurde eine Mitteilung der Kommission an die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾, um ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Kommission weder von anderen Mitgliedstaaten noch von sonstigen Betroffenen Stellungnahmen erhalten.

II

Die französischen Behörden haben in ihrer Stellungnahme zur Verfahrenseröffnung auf folgendes hingewiesen:

- Zunächst sei das Verfahren im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung bestehender Beihilferegeln eröffnet worden (Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag), denn die betreffende Regelung bestehe seit 1944 und sei seitdem nicht wesentlich geändert worden. Daher könne die Kommission Frankreich keine fehlende Notifizierung vorwerfen. Darüber hinaus ändere die 1992 getroffene Entscheidung, der Kommission auf diese Weise die Verlängerung der Regelung mitzuteilen, nichts daran, daß es sich um eine bestehende Regelung handle.
- Die Tätigkeit des IFP verursache keine Wettbewerbsverzerrungen, da die Ergebnisse seiner Arbeiten ohne Diskriminierung für jedermann zugänglich seien. Dies lasse sich durch folgende Elemente belegen:
 1. Beteiligung nichtfranzösischer Persönlichkeiten an den Führungsgremien des IFP (vier von dreizehn

im Wissenschaftlichen Ausschuß und drei von achtzehn im Verwaltungsrat). Die internationalen Wirtschaftsakteure seien folglich stets über die Arbeiten des IFP informiert gewesen und hätten aktiv an der strategischen Planung mitgewirkt;

2. Beteiligung des IFP an den von der Kommission im Rahmen der europäischen Energie- und Forschungspolitik ergriffenen Initiativen sowie an verschiedenen von der Kommission eingeleiteten Programmen;
 3. Beitrag des IFP zur Schaffung verschiedener europäischer Netze: European Institute on Geo-energies und European Network für Research and Geo-energies. Ein ähnliches Netz werde derzeit im Bereich Motoren aufgebaut;
 4. was die Ausbildungstätigkeiten des IFP betreffe, so seien mehr als ein Drittel der Schüler der Ecole Nationale Supérieure des Pétroles et Moteurs keine französischen Staatsbürger (37 % im Jahrgang 1993/94);
 5. der Zugang zu den Forschungsergebnissen stehe allen interessierten Unternehmen unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Sitz (innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft) offen. Jedes (innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ansässige) interessierte Unternehmen könne sich an den Programmen der Forschungszusammenarbeit beteiligen, sofern es zu ihrer Verwirklichung beitrage. Die Beteiligung habe eine Miteigentümerschaft an den Forschungsergebnissen zur Folge;
 6. eine weitere Möglichkeit der Unternehmen, Zugriff auf die Forschungsergebnisse zu erhalten, bestehe darin, Lizenzen für die vom IFP durch eigene oder durch Verbundforschung entwickelten Verfahren zu erwerben. Diese Genehmigungen könne jedes innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen zu Marktpreisen erwerben. Von den zum 1. Januar 1995 weltweit vergebenen Lizenzen (1 042), wurden nur 74 (7,1 %) in Frankreich erteilt.
- In Europa gebe es kein mit dem IFP vergleichbares staatliches oder unabhängiges Forschungszentrum. Die größtmäßig mit dem IFP vergleichbaren Zentren seien nicht auf die Sektoren Kohlenwasserstoffe, Motoren und Umwelt spezialisiert. Die auf diesen Bereich spezialisierten Zentren seien vielmehr klein und verfolgten eine Nischenpolitik. Darüber hinaus stünden fast allen Forschungszentren beträchtliche öffentliche Mittel in größerem oder gleichem Umfang wie dem IFP zur Verfügung. Schließlich gewährten die Forschungszentren der großen Mineralöl-, Chemie-, Gas- und Automobilkonzerne keinen freien Zugang zu ihren Forschungsergebnissen. Daher könne nicht gesagt werden, daß das IFP durch die teilweise Finanzierung aus öffentlichen Mitteln gegenüber anderen Forschungszentren in der Gemeinschaft begünstigt werde; vielmehr sei der öffentliche Finanzierungsanteil bei letzteren oft vergleichbar oder sogar höher.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 27. 6. 1995, S. 5.

- Das IFP gewähre keine indirekten Beihilfen, da die Vergabe von Lizenzen unabhängig vom Lizenznehmer zu Marktpreisen erfolge. Es handle sich um einen durch den Wettbewerb bestimmten Preis und nicht um einen niedrigeren, künstlichen Preis. Es treffe nicht zu, daß dieser Preis dauerhaft unter den Kosten liege.
- Es stimme nicht, daß das IFP keine Erträge aus seinen in der Holdinggesellschaft ISIS zusammengefaßten finanziellen Beteiligungen erhalte. Zwischen 1986 und 1994 habe das IFP 98,4 Millionen FF als normalen, einem Anteilseigner zustehenden Ertrag erhalten. Im übrigen profitierten die kontrollierten Unternehmen zwar von den Dienstleistungen des IFP, besäßen jedoch weder bei den Zugangsvoraussetzungen für die Forschungsprogramme noch beim Zugriff auf Forschungsergebnisse irgendwelche Vorteile. Sie nutzten die IFP-Technologien entweder im Rahmen nicht ausschließlicher, zu Marktbedingungen vergebener Lizenzen oder aufgrund einer Miteigentümerschaft an den Ergebnissen, deren Umfang sich nach ihrem finanziellen Beitrag zu den Arbeiten richte.
- Bei der Steuer zur Finanzierung des IFP handle es sich um eine zusätzliche Verbrauchssteuer, die wie jede derartige Steuer von den Endverbrauchern getragen werde. Diese zusätzliche Verbrauchssteuer werde vollkommen unabhängig vom Ursprung des Produkts erhoben. Darüber hinaus bestehe zwischen den Steuerschuldern und den Begünstigten der Tätigkeiten des IFP keine Beziehung; dies sei jedoch Voraussetzung für eine Anwendung der aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften abgeleiteten Grundsätze für steuerähnliche Abgaben.

Die obenstehenden Argumente wurden im Laufe des Schriftverkehrs und während der Zusammenkunft mit der Kommission ausgeführt.

III

Die Kommission weist zunächst die Einstufung der Regelung als bestehende Regelung zurück und erinnert die französischen Behörden daran, daß sie die Verlängerung der zugunsten des IFP erhobenen steuerähnlichen Abgabe am 17. August 1992 gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert haben.

Im Fall steuerähnlicher Abgaben zur Finanzierung von Beihilferegulungen muß die Kommission nach Maßgabe der Artikel 92 und 93 sowohl die Vereinbarkeit der Modalitäten der Steuererhebung als auch die Vereinbarkeit der aus den Steuereinnahmen finanzierten eigentlichen Beihilfen prüfen.

Die Vereinbarkeit der Modalitäten der Steuererhebung wird anhand zweier allgemeiner Grundsätze beurteilt, die von der Kommission regelmäßig bekräftigt werden und vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Juni 1970 in der Rechtssache 47/69⁽²⁾, Regierung der Französischen Republik gegen Kommission der Europäischen Gemein-

schaften (steuerähnliche Abgabe zugunsten des Institut Textile de France), bestätigt wurden; dabei handelt es sich zum einen um den Grundsatz der Steuerbefreiung für eingeführte Produkte und zum anderen um den Grundsatz der Besteuerung von Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten und im weiteren Sinne in die EWR-Staaten.

Der erste Grundsatz soll verhindern, daß die positiven Maßnahmen (hier FuE-Programme), die hauptsächlich den Unternehmen des Mitgliedstaats zugute kommen, der die Steuer erhebt, mehr als gewinnanteilmäßig von den Unternehmen anderer Mitgliedstaaten finanziert werden.

Der zweite Grundsatz soll sicherstellen, daß Exporte nicht günstiger sind als die Produktion für den Inlandsmarkt, da dies zu vermehrten Exporten und damit zu einer Veränderung des innergemeinschaftlichen Handels führen könnte. Andererseits muß vermieden werden, daß inländische Unternehmen, die ihre Produktion exportieren, in den Genuß der durch die Steuereinnahmen finanzierten positiven Maßnahmen kommen, ohne sich an deren Finanzierung zu beteiligen.

Die Prüfung dieser beiden Aspekte geht darüber hinaus untrennbar einher mit dem dritten von der Kommission auf dem Gebiet der steuerähnlichen Abgaben aufgestellten Grundsatz, dem zufolge die Steuereinnahmen nicht dazu verwendet werden dürfen, einzelnen Unternehmen direkte Beihilfen zu gewähren.

Die Kommission hat seit dem in der Rechtssache 47/69 erlassenen Urteil⁽³⁾ regelmäßig darauf hingewiesen, daß „die Zurverfügungstellung der Mittel und Arbeiten (eines solchen Instituts) für alle Unternehmen ohne Unterschied nicht notwendig eine tatsächliche, allen gleichermaßen zustatten kommende Beteiligung an diesen Vorteilen bewirke, denn selbst wenn die Gleichbehandlung rechtlich gewährleistet sei, erlangten doch praktisch kraft der Verhältnisse die französischen Unternehmen eine günstigere Stellung“, bzw. allgemein ausgedrückt, die inländischen Unternehmen.

Daraus läßt sich ableiten, daß eine von einem Mitgliedstaat zur Finanzierung eines Forschungsinstituts erhobene steuerähnliche Abgabe den Unternehmen dieses Mitgliedstaats in der Regel „natürlich“ größere Vorteile verschafft.

Nachdem die französischen Behörden geltend gemacht haben, daß die Ergebnisse der Arbeiten des IFP allen Unternehmen ohne Unterschied zugänglich sind, muß die Kommission prüfen, ob dies nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch der Realität entspricht. Als Beleg hat Frankreich angeführt, daß sich die Forschungstätigkeit des IFP in einen europäischen und internationalen Rahmen einfügt.

Nach Ansicht der Kommission reichten die in Abschnitt II wiedergegebenen Argumente nicht aus, um zu belegen, daß die französischen Unternehmen nicht die Hauptnutznießer der Ergebnisse der verschiedenen vom IFP durchgeführten Forschungstätigkeiten sind. Die Annahme, daß die Tätigkeiten des Instituts natürlich vor allem den französischen Unternehmen zugute kommen, wurde hierdurch nicht hinreichend widerlegt.

⁽²⁾ Slg. 1970, S. 487.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

Aus diesem Grund hat die Kommission Frankreich aufgefordert, ihr ausführliche Angaben über die Art der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des IFP sowie über die Industriepartner, die sich an den Arbeiten beteiligen, zu übermitteln^(*).

Die französischen Behörden haben daraufhin folgende zusätzliche Informationen vorgelegt: Aufgliederung des Haushalts des IFP nach Tätigkeiten, Aufschlüsselung der Ausgaben nach Grundlagenforschung, industrieller Grundlagenforschung und angewandter Forschung, Aufschlüsselung der Ausgaben nach eigener Forschung und Verbundforschung, Aufschlüsselung der Verbundforschung nach Mitgliedstaaten und Unternehmen.

Diesen Angaben zufolge läßt sich der Betriebshaushalt des IFP für die letzten vier verfügbaren Geschäftsjahre wie folgt aufschlüsseln:

	(in %)			
	1992	1993	1994	1995
Betrieb	91	92	85	87
davon:				
Ausbildung	10	10	9	9
Information/Dokumentation	3	4	4	4
Forschung und Entwicklung	78	79	72	75
Nettoinvestitionen	2	1	3	-1
Darlehensrückzahlung	5	5	5	5
Nicht erstattungsfähige MwSt.	—	—	7	7
Verschiedenes	2	2	0	2
Ausgaben insgesamt	100	100	100	100

Zur Größenordnung sei gesagt, daß sich die Forschungs- und Entwicklungsausgaben 1994 und 1995 auf knapp 1,3 Mrd. FF und die Gesamtausgaben auf etwa 1,8 Mrd. FF beliefen.

Zu Verwaltungszwecken unterscheidet das IFP zwischen Ausgaben für Grundlagenforschung und Ausgaben für angewandte Forschung. Die Grundlagenforschung dient einem besseren Verständnis wissenschaftlicher Phänomene und technologischer Prozesse als Basis für praxisnähere Arbeiten und die Eröffnung neuer Wege für den technischen Fortschritt. Die angewandte Forschung umfaßt die Erforschung und Erprobung mit dem Ziel der

Verbesserung oder Entwicklung neuer Methoden, Produkte, Ausrüstungen oder Verfahren. Sie führt nicht zwangsläufig zur Schaffung eines neuen Prototyps.

In den letzten Geschäftsjahren entfielen 20 % der Forschungsausgaben des IFP auf Grundlagenforschung und 80 % auf angewandte Forschung^(*).

Folgende Anteile der Forschungsausgaben entfallen auf eigene Forschung und Verbundforschung:

	(in %)			
	1992	1993	1994	1995
Eigene Forschung	38,74	40,30	40,92	41,11
Sonstige Forschung	13,74	13,71	14,35	12,91
Forschung mit externen Partnern	47,51	46,00	44,73	45,98
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00

Der für eigene Forschung des IFP bestimmte Anteil des Forschungshaushalts beläuft sich auf etwa 40 %, der Anteil der Programme von allgemeinem Interesse (z. B. Umwelt, Programme der Kommission usw.) auf 14 % und der Anteil der mit externen Partnern durchgeführten Forschung auf 46 %. Folglich beträgt der Anteil der vom IFP mit finanzieller Beteiligung externer Partner durchgeführten Forschungsprogramme 60 % seines Forschungs- und Entwicklungshaushalts.

Erwartungsgemäß ist bei einer Betrachtung der Anteile der beiden Forschungsarten an den mit bzw. ohne Partner durchgeführten Forschungsaktivitäten festzustellen, daß ein recht beachtlicher, aber doch Minderheitsanteil der Grundlagenforschung auf die Forschung des Instituts (38 %) und ein sehr hoher Teil der angewandten Forschung auf die Verbundforschung (93 %) entfällt.

Um beurteilen zu können, in welchem Maß die Unternehmen aus den Forschungsergebnissen einen Nutzen ziehen, müssen die verschiedenen vom IFP durchgeführten Arten des Technologietransfers untersucht werden.

In der Regel werden die Kontakte zwischen dem Institut und den potentiellen Kunden auf wissenschaftlichen Kongressen geknüpft. Aufgrund des Bekanntheitsgrads des IFP und seiner (staatlichen) Patente wissen die Kunden, zu welchen Tätigkeiten des IFP sie Zugang haben. Das IFP bedient sich nicht der kommerziellen Akquisition, um Kooperationsverträge zu schließen oder Lizenzen zu vergeben, verfügt aber über Büros und Vermittler, die für die Forschungsarbeiten werben.

Es gibt vier verschiedene Wege für den Transfer von Forschungsergebnissen an Unternehmen: a) Verbreitung

(*) Da Frankreich die Kommission um größte Vertraulichkeit hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem IFP und den Unternehmen gebeten hat, werden die Namen der letzteren in der vorliegenden entscheidung nicht genannt. Darüber hinaus werden die Angaben über die betreffenden Unternehmen zu globalen Größen zusammengefaßt.

(*) Nach Angaben der französischen Behörden haben sich diese Prozentsätze seit mehreren Jahren nicht nennenswert geändert.

in der Öffentlichkeit, b) individuelle Leistungen, c) Auswertung der Verbundforschung und d) Vergabe von Lizenzen.

- a) Die Verbreitung in der Öffentlichkeit betrifft Grundlagenforschung oder angewandte Industrieforschung, deren Ergebnisse veröffentlicht werden, so daß jedermann Zugang hat, insbesondere da ein Teil auf Englisch veröffentlicht wird.
- b) Bei den individuellen Leistungen handelt es sich um Arbeiten, deren gesamte Ergebnisse dem Erwerber überlassen werden. Diesem wird das vollständige Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Er kann dem IFP sogar untersagen, die erworbenen Kenntnisse während einer vereinbarten Frist zu nutzen. Die Leistungen werden zu dem aus der Betriebsbuchführung hervorgehenden Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt; sie können von jedem interessierten Unternehmen in Anspruch genommen werden.
- c) Die Verbundforschung stellt die häufigste Art des Transfers da. Dabei werden die von jedem Partner getätigten Ausgaben gegen Vorlage der Rechnungen für externe Ausgaben und unter Berücksichtigung des Zeitaufwands mit Hilfe von Sätzen, in die die gesamten Personal- und Gemeinkosten einbezogen werden, verbucht. Dieser Vorgang wird nach den geltenden Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der einen Bestätigungsvermerk erteilt. Abschreibungen werden in die Berechnung der Ausgaben des IFP nicht einbezogen.

Das Miteigentum an Ergebnissen steht im proportionalen Verhältnis zum jeweiligen Finanzierungsanteil, wobei gemeinsame Nutzungsrechte die Möglichkeit einschließen, gegen Entgelt Lizenzen an Dritte zu vergeben.

- d) Die Vergabe von Lizenzen betrifft sowohl die Forschungsaktivitäten des IFP als auch die Verbundforschung. Es erfolgt keine vollständige Übertragung der Forschungsergebnisse, d. h. keine Patentübertragung, sondern nur eine Überlassung von Nutzungsrechten, die im übrigen zeitlich und räumlich begrenzt

sind. Es steht dem IFP und seinen Partnern frei, Lizenzen an andere Unternehmen zu vergeben.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, jedem Lizenznehmer die gesamten Forschungskosten in Rechnung zu stellen, sofern diese überhaupt ermittelt und abgegrenzt werden können (so ist z. B. die Bewertung des vor einem Forschungsprogramm vorhandenen Wissens, von Mehrfachergebnissen, verzögerten Ergebnissen oder indirekten Auswirkungen sehr schwierig). Darüber hinaus kann bei der ersten Lizenzvergabe noch nicht abgeschätzt werden, auf wie viele Lizenznehmer die Gesamtkosten letztendlich umgelegt werden müssen.

Da es folglich objektiv schwierig ist, den Selbstkostenpreis zugrunde zu legen, kann das IFP nur auf den Marktpreis zurückgreifen, der sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ergibt, das meistens durch die Einholung von Angeboten durch potentielle Kunden (Unternehmen) oder — in geringerem Maß — durch die Einleitung von Ausschreibungsverfahren durch den potentiellen Erwerber (Staaten) entsteht.

Man mag sich zu Recht fragen, was „Marktpreis“ angesichts der Tatsache bedeutet, daß der Betriebshaushalt der meisten Anbieter mehr oder weniger stark subventioniert wird. Fest steht jedoch, daß der Käufer bereit sein wird, einen Preis zu zahlen, der niedriger oder höchstens so hoch liegt wie der Mehrgewinn, den er durch die Ersetzung eines alten Verfahrens durch ein neues, von dem Forschungszentrum entwickeltes Verfahren erzielt.

Die an einer bestimmten Technologie interessierten potentiellen Kunden holen im übrigen auch — ohne das IFP davon zu unterrichten — bei dessen Wettbewerbern Angebote für Preise und Leistungen ein, wobei sie sich die Annahme des besten Angebots vorbehalten.

Die Tätigkeiten des IFP werden aus zwei Quellen finanziert: zum einen aus den Einnahmen der zusätzlich zur Mineralölsteuer erhobenen Steuer und zum anderen aus externen Mitteln, die von Unternehmen, von der öffentlichen Hand oder von der Kommission bereitgestellt werden.

Die Finanzierung der Tätigkeiten des IFP aus den verschiedenen Quellen läßt sich wie folgt aufschlüsseln:

(in %)

	1992		1993		1994		1995	
	Steuer IFP	Industrie	Steuer IFP	Industrie	Steuer IFP	Industrie	Steuer IFP	Industrie
<i>Tätigkeit</i>								
Ausbildung	93,90	6,10	93,90	6,10	95,40	4,60	94,50	5,50
Information/Dokumentation	98,80	1,20	98,80	1,20	99,10	0,90	99,60	0,40
Eigene Forschung	100	0	100	0	100	0	100	0
Programme von allgemeinem Interesse	70,50	0	69,40	0	72,60	0	69,40	0
Programme mit externen Partnern	27	73	26,40	73,60	27,80	72,20	29,40	70,60

Wo die Summe keine 100 % ergibt, d. h. bei den Programmen von allgemeinem Interesse, wird die Differenz von der öffentlichen Hand (verschiedene Ministerien) und der Kommission finanziert.

Es ist festzustellen, daß mit den Steuereinnahmen die gesamte eigene Forschung des Instituts, jedoch nur ein sehr geringer Teil der mit externen Partnern (französischen und ausländischen Industriepartnern) durchgeführten Forschung bestritten werden. Darüber hinaus kommen die aus der Steuer finanzierten Ausgaben nicht vollständig den mitfinanzierenden Unternehmen zugute, da das IFP Eigentümer seines Anteils der Ergebnisse bleibt.

Ein Teil des Betriebshaushalts des IFP (zwischen 32 % und 37 % je nach Jahr) wird aus den finanziellen Beiträgen gespeist, die die externen Partner für den Technologietransfer zahlen (Einnahmen aus Aufträgen und Lizenzgebühren). Dabei handelt es sich um den sensibelsten Bereich des IFP. Diese finanziellen Beiträge lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

(in % der externen Finanzierung der Forschung)

	1994	1995
Unterstützung durch nationale Stellen	15,20	14,00
Finanzierung durch französische Partner	21,90	24,00
Lizenzgebühren Frankreich	12,30	12,00
Zwischensumme Frankreich	49,40	50,00
Unterstützung durch die Gemeinschaft	5,90	4,00
Finanzierung durch ausländische Partner	24,70	22,00
Lizenzgebühren Ausland	20,00	24,00
Zwischensumme Ausland	50,60	50,00
Insgesamt	100,00	100,00

Der Posten „Lizenzgebühren“ wird nicht weiter erläutert, da dies bereits bei der Beschreibung des Mechanismus zur Festsetzung der Lizenzpreise geschehen ist.

Der Posten „Finanzierung durch Partner“ (französische und ausländische) bedarf dagegen einer näheren Erläuterung. Darunter fallen sowohl Zahlungen für individuelle Leistungen (für die der aus der Betriebsbuchführung hervorgehende Selbstkostenpreis berechnet wird) als auch der Rechnungssaldo aus der Verbundforschung.

Die Verbundforschung — die eine Art des Technologietransfers darstellt — sieht eine Finanzierung zu gleichen Teilen durch die einzelnen Partner vor. Ist der Anteil der vom IFP im Rahmen eines Projekts ausgeführten Arbeiten größer als sein Finanzierungsanteil, entsteht eine Differenz, die das IFP den betreffenden Partnern in Rechnung stellt.

Die in der obenstehenden Tabelle für Frankreich angegebene Zwischensumme umfaßt die Zahlungen französischer Unternehmen oder ihrer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften, während die Zwischensumme für das Ausland dem mit ausländischen Gesellschaften oder ihren in Frankreich ansässigen Tochtergesellschaften erzielten Umsatz entspricht.

Wie aus der Tabelle hervorgeht, ist der ausländische Finanzierungsanteil fast genauso hoch wie der inländische. Ein ganz anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn nur die Beziehungen zwischen dem IFP und den Unternehmen berücksichtigt werden. Der 1994 mit französischen Unternehmen erzielte Umsatz betrug 34,2 %, während sich der mit ausländischen Unternehmen erzielte Umsatz auf 44,7 % belief. Im Jahr 1995 betrugen diese Prozentsätze 36 % bzw. 46 %.

Auch wenn man dem mit französischen Unternehmen erzielten Umsatz die Einnahmen von in Frankreich ansässigen ausländischen Unternehmen oder ihren Tochtergesellschaften hinzuaddiert, bleibt das Verhältnis weitgehend unverändert: 1994 wurden 36,8 % in Frankreich oder mit französischen Tochtergesellschaften im Ausland erzielt, während 42,1 % auf ausländische Unternehmen entfielen.

Eine eingehendere Analyse der verschiedenen Einnahmekategorien zeigt, daß die großen französischen Unternehmen des Mineralöl- und Automobilsektors wichtige Partner des IFP sind. So wurden 1994 24,7 % des Umsatzes mit den großen Mineralölunternehmen, den großen französischen Automobilherstellern und den Gesellschaften der ISIS-Gruppe (der Holding, in der die Beteiligungen des IFP in den Sektoren Petrochemie, Automobile und angeschlossene Industrien zusammengefaßt sind) erzielt.

In der Regel will ein Staat, der eine steuerähnliche Abgabe zur Finanzierung positiver Maßnahmen erhebt, seine eigene Industrie und nicht deren ausländische Konkurrenten unterstützen. Im Fall des IFP gehören die beiden wichtigsten französischen Unternehmen des Mineralölsektors und des Automobilsektors zu den größten Kunden des IFP; dennoch entfällt der größte Teil des Umsatzes des IFP auf die ausländischen Unternehmen.

Die räumliche Aufschlüsselung dieses Umsatzes ergab im Jahr 1994 folgendes:

(in %)

	Einnahmen ausländischer Partner 1994	Lizenz- gebühren Ausland 1994	Lizenz- gebühren Ausland 1995 (¹)
Ausländische Industrien			
Tochtergesellschaften Frankreich	2,60	—	—
Europäische Union	5,00	3,20	2,15
Andere europäische Länder	0,60	0,70	0,72
Amerika	6,20	4,80	12,18
Asien	10,10	11,30	8,95
Afrika	0,20	—	—
Australien (²)	—	—	—
Insgesamt (³)	24,70	20,00	24,00

(¹) Angaben über die Einnahmen von ausländischen Partnern sind nicht verfügbar.

(²) Das IFP arbeitet auch mit mehreren australischen Partnern zusammen, aber die Einnahmen sind nicht hoch genug, um in die Tabelle aufgenommen zu werden.

(³) Die Angaben wurden der vorhergehenden Tabelle entnommen.

Hieraus läßt sich folgern, daß die französischen Unternehmen nicht die Hauptnutznießer der Forschungsergebnisse des IFP sind, sondern daß letztere vielmehr für alle Unternehmen unterschiedslos zugänglich sind. Diese Situation entspricht den Gegebenheiten des Marktes, wo die meisten Unternehmen in denselben Bereichen tätig sind und sich daher für dieselben Technologien interessieren. Daher ist es nicht ungewöhnlich, daß die Forschungsergebnisse des IFP auch weltweit verbreitet werden.

Diese Schlußfolgerung bestätigt sich, betrachtet man die Anzahl der an französische Unternehmen vergebenen Lizenzen (zum 1. Januar 1995 waren es 74 von 1 042) und die Entwicklung der Anzahl der in den letzten Jahren unterzeichneten Verwertungsverträge:

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Frankreich	24	17	27	nv	40	28
Europa/GUS	31	34	28	nv	48	26
Amerika	28	23	31	nv	32	42
Asien/Australien	43	73	58	nv	50	51
Afrika	0	2	13	nv	7	5
Insgesamt	126	149	157	nv	177	152

IV

Was die übrigen bei der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag geäußerten Bedenken betrifft, so konnte die Kommission den ihr vorliegenden Angaben folgendes entnehmen:

1. Bezüglich der in den Programmen des IFP enthaltenen direkten und/oder indirekten Beihilfen zugunsten bestimmter Unternehmen, an denen das Institut beteiligt ist, hat sich ergeben, daß die Unternehmen der ISIS-Gruppe (Holding Internationale de Services Industriels et Scientifiques), die zu 57,3 % von IFP, zu 39,1 % von Sograp (ELF-Gruppe) und zu 3,6 % von der Banque Nationale de Paris kontrolliert wird, genauso behandelt werden wie andere Unternehmen, mit denen das IFP Geschäftsbeziehungen unterhält.

Es trifft zu, daß die Unternehmen der ISIS-Gruppe (13 Unternehmen im Jahr 1994) wichtige Kunden des IFP sind, wobei die Einnahmen aus Aufträgen und Lizenzen 10,3 % der gesamten externen Einnahmen des Instituts (2 % aus Aufträgen und 8,3 % aus Lizenzgebühren) ausmachen.

Allerdings lassen die Präsenz anderer Aktionäre und die Tatsache, daß die Beteiligungen der ISIS an Unternehmen der Sektoren Mineralöle, Chemie und Automobile bis auf drei Ausnahmen Minderheitsbeteiligungen darstellen, sowie die Tatsache, daß das IFP für Verbundforschung, individuelle Leistungen und Lizenzgenehmigungen für die Unternehmen der

Gruppe dieselben Bedingungen vorsieht wie für andere Unternehmen, darauf schließen, daß die Unternehmen der ISIS-Gruppe nicht mehr Beihilfen von IFP erhalten als andere Unternehmen (unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das IFP bei einigen Arten des Technologietransfers — Verbundforschung und Lizenzvergabe — nicht die gesamten Kosten in Rechnung stellt). Darüber hinaus handelt es sich bei den drei Unternehmen, an denen die ISIS eine Mehrheitsbeteiligung hält, um ein Beratungsunternehmen (100 %ige Beteiligung), eine Immobiliengesellschaft (70,39 %) und ein Unternehmen, das Meßgeräte herstellt und vermarktet (81 %).

2. Bezüglich der Erträge, die dem IFP aus seinen Beteiligungen zufließen, ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß diese unter normalen Marktbedingungen ausreichend sind.

Auf der Grundlage des Werts der ISIS-Aktien zum 1. Januar 1986 und zum 31. Dezember 1994 sowie auf der Grundlage des Werts der von 1986 bis 1994 (einschließlich) jährlich von ISIS an IFP ausgeschütteten Dividenden beträgt der durchschnittliche Jahresertrag aus der Investition, berechnet anhand der internen Zinsfußmethode (der interne Zinsfuß dient der Ermittlung des Gegenwartswerts verschiedener Cash-Flows; er erspricht dem Zinssatz, der für die anfängliche Investition erhoben worden wäre, wenn regelmäßige Erträge angefallen wären), 15 %. Folglich hat das IFP in dem betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der Dividendenzahlungen und der Wertsteigerung der Aktien einen durchschnittlichen Jahresertrag von 15 % aus seiner Investition erhalten. Selbst bei einer Inflationsrate von 3 % im untersuchten Zeitraum ist der Rückfluß aus den Beteiligungen ausreichend.

3. Der Einstufung der Steuereinnahmen als direkte Beihilfe, mit der die Tätigkeiten des IFP gegenüber ähnlichen Forschungszentren in der übrigen Gemeinschaft begünstigt werden, ist entgegenzusetzen, daß das IFP nicht das einzige teilweise oder ganz durch öffentliche Mittel finanzierte Forschungszentrum in der Gemeinschaft ist.

In Ziffer 2.4 des neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽⁶⁾ heißt es „Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es sich beim IFP um ein solches nicht gewinnorientiertes Forschungsinstitut handelt (in der Satzung heißt es „mit nicht gewerbsmäßigem Charakter“).

⁽⁶⁾ Von der Kommission am 20. Dezember 1995 angenommen und den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 19. Januar 1996 mitgeteilt (ABl. Nr. C 45 vom 17. 2. 1996, S. 5).

Es kann kaum angenommen werden, daß das IFP Tätigkeiten ausübt, die seiner Satzung zuwiderlaufen. Allerdings ließe sich einwenden, daß das IFP entgegen seiner Satzung handelt, wenn es Forschungsergebnisse zu Marktpreisen weitergibt.

Es ließe sich auch der Standpunkt vertreten, daß das IFP als Institut ohne Erwerbszweck seine Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung stellen könnte, da es keinen Gewinn anstrebt. Der Grund dafür, daß es statt dessen für die Forschungsergebnisse den Marktpreis in Rechnung stellt (auch wenn dieser Begriff in diesem Bereich unzutreffend ist, da die meisten vergleichbaren Institute subventioniert werden und daher nicht auf eine Kostendeckung angewiesen sind), ist darin zu sehen, daß die Steuereinnahmen zur Finanzierung der Tätigkeiten des IFP nicht ausreichen und das Institut folglich auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen ist, das es aus der Überlassung von Forschungsergebnissen bezieht.

Da nach dem neuen Gemeinschaftsrahmen für FuE-Beihilfen die staatliche Finanzierung nicht gewinnorientierter Forschungseinrichtungen nicht unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, ist auf Ebene des Transfers von Forschungsergebnissen an Unternehmen zu prüfen, ob Beihilfeelemente vorliegen. Auf diesen Aspekt wurde in Abschnitt III eingegangen.

V

Aus den vorstehenden Gründen ist festzustellen, daß das IFP zwar nicht immer die tatsächlichen Forschungskosten in Rechnung stellt, aber keinerlei Unterscheidung zwischen den Unternehmen vornimmt, denen es die Ergebnisse der — allein oder im Verbund durchgeführten — Forschungsarbeiten überläßt. Daher ist nicht nachzuweisen, daß die französischen Unternehmen Hauptnutznieser der Tätigkeiten des IFP sind.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, daß das IFP keine direkten oder indirekten Beihilfen an Unternehmen vergibt und daß die Unternehmen der Holding ISIS gegenüber anderen Unternehmen keine Vorzugsbehandlung genießen. Im übrigen fließen dem IFP angemessene Erträge aus seinen Beteiligungen an dieser Holding zu.

Allerdings liegt im Fall der Verbundforschung, bei der nicht der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt wird, ein Beihilfeelement vor, da eine Übertragung von staatlichen Mitteln an die Unternehmen erfolgt, denen damit ein Anreiz gegeben wird, auf die Arbeiten des IFP zurückzugreifen, statt eigene Forschung zu betreiben. Die anderen Arten des Technologietransfers, d. h. individuelle Leistungen oder Vergabe von Lizenzen, beinhalten keine Beihilfeelemente, da der Selbstkostenpreis berechnet wird oder aber der Marktpreis, der durch den vom potentiellen Kunden ausgelösten Wettbewerb zwischen den verschiedenen Forschungszentren bestimmt wird.

In Ziffer 2.4 des neuen Gemeinschaftsrahmens für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽⁷⁾ heißt es: „Werden die Ergebnisse der staatlich finanzierten FuE-Arbeiten den Unternehmen in der Gemeinschaft unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt, geht die Kommission vom Grundsatz aus, daß keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt.“

Da der Zugang zu den Forschungsergebnissen selbst in den Fällen, in denen ein Beihilfeelement vorliegt (Verbundforschung), allen Unternehmen unter nichtdiskriminierenden Bedingungen und unabhängig von ihrer Nationalität offensteht, gelangt Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag folglich nicht zur Anwendung.

Die Kommission müßte ihren Standpunkt allerdings ändern, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, daß die Tätigkeiten des IFP zwar prinzipiell allen Unternehmen offenstehen, jedoch tatsächlich vor allem den französischen Unternehmen zugute kommen.

Nachdem festgestellt wurde, daß die Tätigkeiten des IFP aus den genannten Gründen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beinhaltet, ist zu prüfen, ob die Finanzierung des Instituts durch eine auf bestimmte Mineralölerzeugnisse erhobene steuerähnliche Abgabe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache 47/69⁽⁸⁾ erklärt: „Es ist denkbar, daß eine Beihilfe im eigentlichen Sinne (...) als zulässig anerkannt werden kann, daß aber ihre störende Wirkung durch eine Finanzierungsweise verstärkt wird, welche die gesamte Regelung als unvereinbar mit einem einheitlichen Markt und dem gemeinsamen Interesse erscheinen läßt.“

Da im vorliegenden Fall keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 vorliegt, kann die Finanzierungsweise — zumindest, was die Einfuhrbesteuerung anbelangt — nicht beanstandet werden. Da alle interessierten Unternehmen in den Genuß der aus den Steuereinnahmen finanzierten positiven Maßnahmen kommen können, ist es darüber hinaus mit dem Vertrag vereinbar, daß sich die nichtfranzösischen Unternehmen an der Finanzierung dieser Maßnahmen beteiligen.

Was die steuerliche Befreiung ausgeführter Erzeugnisse betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß dieser Aspekt bei der Verfahrenseröffnung nicht untersucht wurde, da Frankreich sich verpflichtet hatte, die Steuer auf Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten und EWR-Länder nicht zu erstatten.

Eine solche Befreiung kann nämlich für die Hersteller zumindest theoretisch einen Anreiz darstellen, ihre Produktion eher im Ausland als auf dem Inlandsmarkt abzusetzen, was zu einer Veränderung des Handels in der Gemeinschaft führen könnte.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 9.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 2.

Da Frankreich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens seine Zustimmung zu dem Grundsatz bekundet hat^(*), die in die Mitgliedstaaten und die EWR-Länder ausgeführten Erzeugnisse mit der für das IFP erhobenen Steuer zu belasten, indem die Steuererstattung für Ausfuhren in diese Länder aufgehoben wird, sieht sich die Kommission nicht veranlaßt, zu diesem Aspekt weitere Nachforschungen anzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum 1993—1997 vorgenommene Verlängerung der zugunsten des IFP erhobenen steuerähnlichen Abgabe auf bestimmte Mineralölerzeugnisse fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, weil

1. die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Institut Français du Pétrole durch eine auf bestimmte Mineralölerzeugnisse erhobene Steuer keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt;
2. der Transfer der Ergebnisse der vom IFP allein oder im Verbund durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 beinhaltet, da er von allen interessierten Unternehmen in der Gemeinschaft unterschiedslos in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit der mit Schreiben der Ständigen Vertretung Frankreichs bei der Europäischen Union

vom 5. Januar 1996 eingegangenen Verpflichtung, die zur Ausfuhr bestimmten Mineralölerzeugnisse mit der für das IFP erhobenen Steuer zu belasten, setzt Frankreich die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen in Kenntnis, die es zur Inkraftsetzung des Dekretentwurfs zur Änderung des Dekrets 93-28 vom 8. Januar 1993 getroffen hat.

Artikel 3

Frankreich unterrichtet die Kommission in Jahresberichten von der jährlich festgelegten Höhe der Steuer und von der Verwendung der Steuereinnahmen durch das IFP; dabei sind die verschiedenen Kategorien von Tätigkeiten anzugeben, die Arbeiten ausführlich zu beschreiben und die Partner zu nennen, mit denen sie durchgeführt werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

^(*) Schreiben TL/dm Nr. 0016 vom 5. Januar 1996 der Ständigen Vertretung Frankreichs bei der Europäischen Union.